



Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen

Mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2029



**Mittelfristige Finanzplanung
des Landes Baden-Württemberg
für die Jahre 2025 bis 2029**

Stand: März 2026

Herausgegeben vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Internet: www.fm.baden-wuerttemberg.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abbildungsverzeichnis	4
I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung	5
1. Gesetzliche Grundlagen	5
2. Aufgabe der Finanzplanung	5
3. Planungszeitraum und -daten	6
II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2025 bis 2029	7
1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung	7
2. Finanzpolitische Lage	8
2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg	8
2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020	11
2.3 Stabilitätsrat	12
III. Finanzplanung für Baden-Württemberg	14
1. Allgemeines	14
2. Einnahmen	14
2.1 Steuereinnahmen	16
2.2 Übrige Einnahmen	17
2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung	17
3. Ausgaben	18
3.1 Personalausgaben	20
3.2 Sachausgaben	22
3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe	22
3.2.2 Zinsausgaben	26
3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen	27
3.3.1 Implizite Verschuldung	27
3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten	28
3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau	30
3.3.2 Entwicklung der expliziten Verschuldung	30
3.3.3 Investive Maßnahmen	32
4. Ausblick	34
Tabellenverzeichnis	35
Impressum	45

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland, die Grundlage der Steuereinnahmen in der Mifri ist [Prozent]	8
Abbildung 2: Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltsmäßige Verschuldung, 1954 bis 2025 [Mrd. Euro]	9
Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2022 bis 2025 [Mio. Euro]	10
Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts je Bundesland (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2024 [Euro]; Einwohnerstand zum 30.06.2024	11
Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2025	12
Abbildung 6: Einnahmen nach Arten [absolut]	15
Abbildung 7: Einnahmen nach Arten [Prozent]	16
Abbildung 8: Ausgaben nach Arten [absolut]	19
Abbildung 9: Ausgaben nach Arten [Prozent]	20
Abbildung 10: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]	21
Abbildung 11: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]	22
Abbildung 12: Anteil nach Zwangsläufigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben [Prozent]	25
Abbildung 13: Anteil prognostizierter Personal- und zwangsläufiger Sachausgaben an prognostizierten Steuereinnahmen [absolut]	26
Abbildung 14: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]	28
Abbildung 15: Kreditfinanzierungsquote 2020 - 2029 [Prozent]	32
Abbildung 16: Sachinvestitionen im Vergleich zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut] ..	33

I. Allgemeine Grundlagen und Funktionen der Finanzplanung

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft in Verbindung mit § 50 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine mehrjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Darin soll dargestellt werden, welche Ausgaben die Regierung im mittelfristigen Zeitraum im Gesamtrahmen erwartet, welcher haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf sich daraus ergibt und wie sich die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in die gesamtwirtschaftliche Entwicklung einpasst.

Die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrfi), die gemäß § 31 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg durch den Minister für Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen wird, ist ein Planungsinstrument der Landesregierung. Sie ist jährlich fortzuschreiben und den veränderten finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe der Finanzplanung

Die Finanzplanung hat in erster Linie eine finanzpolitische Ordnungsfunktion. Sie soll die mehrjährige Haushaltssicherung gewährleisten und zeigt die finanziellen Rahmenbedingungen auf, unter welchen im mittelfristigen Planungszeitraum ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erfolgen muss.

Planungsinstrument ohne Umsetzungs- und Vollzugsverbindlichkeit

Die konkrete Umsetzung der Finanzplanungsdaten in die Haushaltswirklichkeit erfolgt in den künftigen Haushalten und in deren Vollzug. Dementsprechend wird die Mifrfi dem Landtag zur Kenntnis und nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Finanzplanung ist eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes. Sie basiert auf bestehenden Beschlüssen und enthält Einnahmen und Ausgaben nach der gegenwärtig überschaubaren Sach- und Rechtslage. Die vorliegende Mifrfi schreibt die Maßnahmen auf dem Stand Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 fort. Darüber hinaus enthält sie keine weitere Umsetzung politischer Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode.

Für die Planungsjahre ab 2027 besteht angesichts der aktuellen rezessiven Wirtschaftslage und den geopolitischen Entwicklungen eine große Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, insbesondere mit Blick auf das weit im Voraus geschätzte Steueraufkommen, die Lohnentwicklung sowie die allgemeine Preis- und Zinsentwicklung.

3. Planungszeitraum und -daten

Die vorliegende MifriFi umfasst den Zeitraum 2025 bis 2029, Planungsjahre selbst sind die Jahre 2027 bis 2029.

Die Landesregierung hat am 16. Dezember 2025 die MifriFi für die Jahre 2025 bis 2029 beschlossen. Sie wurde dem Landtag von Baden-Württemberg am 18. Dezember 2025 zugeleitet und in der Plenarsitzung am 5. Februar 2026 zur Kenntnis genommen.

Das Ministerium für Finanzen wurde von der Landesregierung beauftragt, Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung des Landtags zum Nachtrag zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg 2025/2026 ergeben, in die MifriFi 2025 bis 2029 einzuarbeiten und diese entsprechend fortzuschreiben. Im parlamentarischen Verfahren zum Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 haben sich keine Änderungen ergeben.

Für die Jahre 2025 und 2026 werden daher die Ansätze des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 zugrunde gelegt. Grundlage für die Fortschreibung in den eigentlichen Planungsjahren 2027 bis 2029 bilden die Ansätze des Haushaltsjahres 2026 (Stand: Nachtrag).

II. Wirtschaftliches und finanzpolitisches Umfeld der Finanzplanung 2025 bis 2029

1. Wirtschaftliche Rahmendaten der Finanzplanung

Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

Die Bundesregierung hat in ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2025 für das Jahr 2025 einen Anstieg des realen, das heißt preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um +0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr prognostiziert. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes wurde diese Prognose mit einem tatsächlichen Anstieg der realen Wirtschaftsleistung um +0,2 Prozent bestätigt. Nach dem Rückgang im Jahr 2024 um -0,5 Prozent ist das BIP im vergangenen Jahr damit wieder leicht gestiegen. Dabei ist das Wachstum vor allem auf die gestiegenen Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates zurückzuführen. Demgegenüber waren die Exporte aufgrund höherer US-Zölle, der Euro-Aufwertung und der stärkeren Konkurrenz aus China erneut rückläufig. Vor allem die weltweit rückläufige Nachfrage nach deutschen Industrieprodukten, insbesondere nach Maschinen und Autos, dämpfte die wirtschaftliche Entwicklung im zurückliegenden Jahr erneut. Zudem wurde die Investitionstätigkeit vor allem durch unsichere wirtschaftliche Perspektiven gebremst.

In der Herbstprognose 2025 der Bundesregierung wurde mit einem BIP-Anstieg im laufenden Jahr 2026 um +1,3 Prozent gerechnet. Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts 2026 allerdings ihre Vorhersage etwas abgesenkt (+1,0 Prozent). Auch mit Blick auf weitere Prognosen könnte die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland 2026 etwas schwächer ausfallen als noch im Herbst 2025 angenommen. Im laufenden Jahr ergeben sich Konjunkturrisiken vor allem aus den anhaltend hohen Unsicherheiten, insbesondere wenn geopolitische Konflikte eskalieren oder Handelskonflikte wieder aufkommen. Für die Folgejahre wird hingegen von einer Normalisierung der Wirtschaftsentwicklung mit der Rückkehr auf einen stabilen Wachstumspfad ausgegangen.

Die industriell geprägte und exportorientierte Wirtschaft in Baden-Württemberg wird von der aktuellen Wirtschaftsschwäche besonders getroffen. So verzeichnete die baden-württembergische Wirtschaftsleistung im ersten Halbjahr 2025 einen preisbereinigten Rückgang um -0,8 Prozent gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum (Bund: -0,0 Prozent). Dabei war die Entwicklung in Baden-Württemberg insbesondere auf deutliche Rückgänge in der Industrie sowie im Baugewerbe zurückzuführen. Die Dienstleistungsbereiche lieferten hingegen leichte Wachstumsimpulse. Auch auf Gesamtjahressicht muss für das Jahr 2025 im Ergebnis mit einer im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittlichen Wirtschaftsentwicklung in Baden-Württemberg gerechnet werden. Angesichts der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung ist eine nachhaltige Trendwende am Arbeitsmarkt bislang nicht erkennbar. Für die Folgejahre hingegen wird auch für Baden-Württemberg, ähnlich zur bundesweiten Entwicklung, von einer Normalisierung der Wirtschaftsentwicklung und der Rückkehr auf einen stabilen Wachstumspfad ausgegangen.

Bei der Steuerschätzung Oktober 2025 unterstellte Entwicklung des "nominalen" und des "realen" Bruttoinlandsprodukts

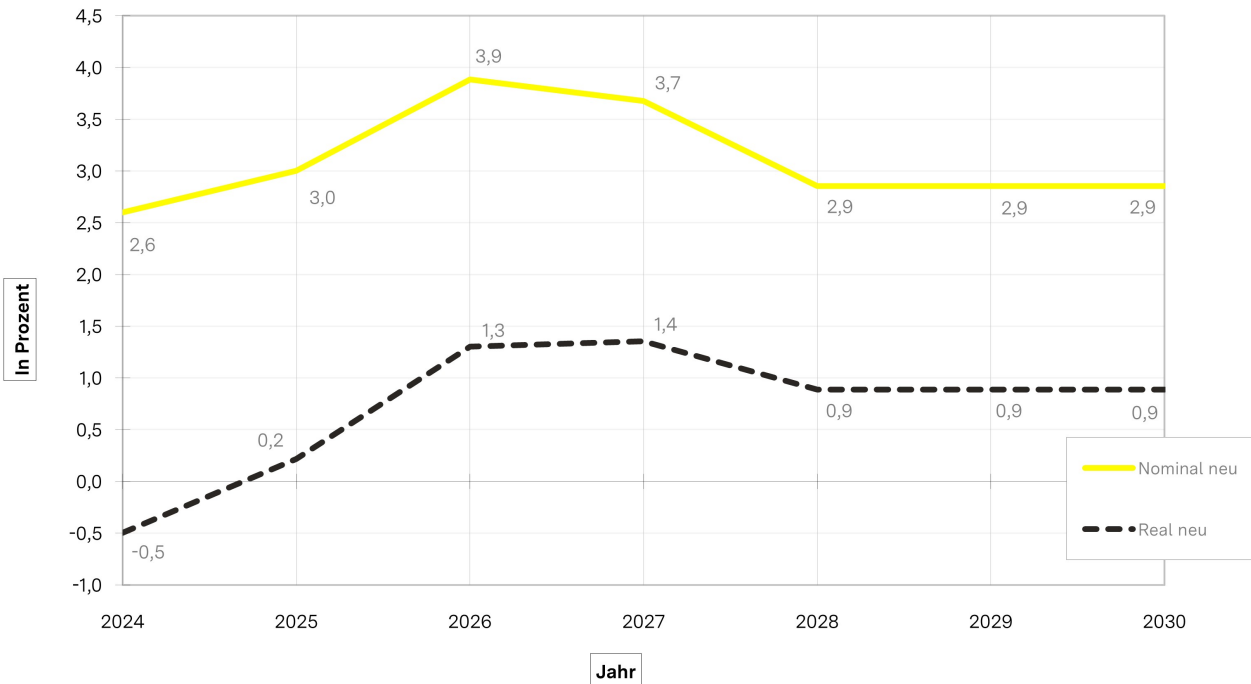


Abbildung 1: Wachstumsprognose des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland, die Grundlage der Steuereinnahmen in der Mifri ist [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg sowie Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

2. Finanzpolitische Lage

2.1 Verschuldung des Landes Baden-Württemberg

Für den Haushalt maßgeblich ist die sogenannte haushaltmäßige Verschuldung. Diese umfasst neben den Kreditmarktschulden des Kernhaushalts auch die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen, die als aufgeschobene Kreditaufnahme gebucht wurden. Die aufgeschobene Kreditaufnahme ist gebunden: sie wird für die Ausfinanzierung von bereits beschlossenen Maßnahmen benötigt. Ferner ist sie für die Finanzierung der Ausgabereise und der Rücklagen erforderlich.

Die haushaltmäßige Verschuldung des Landes Baden-Württemberg betrug zum Stand 31.12.2025 betrug 60,8 Milliarden Euro.

Im Vergleich zum Haushaltsvolumen hat sich der Schuldenstand wie folgt entwickelt:

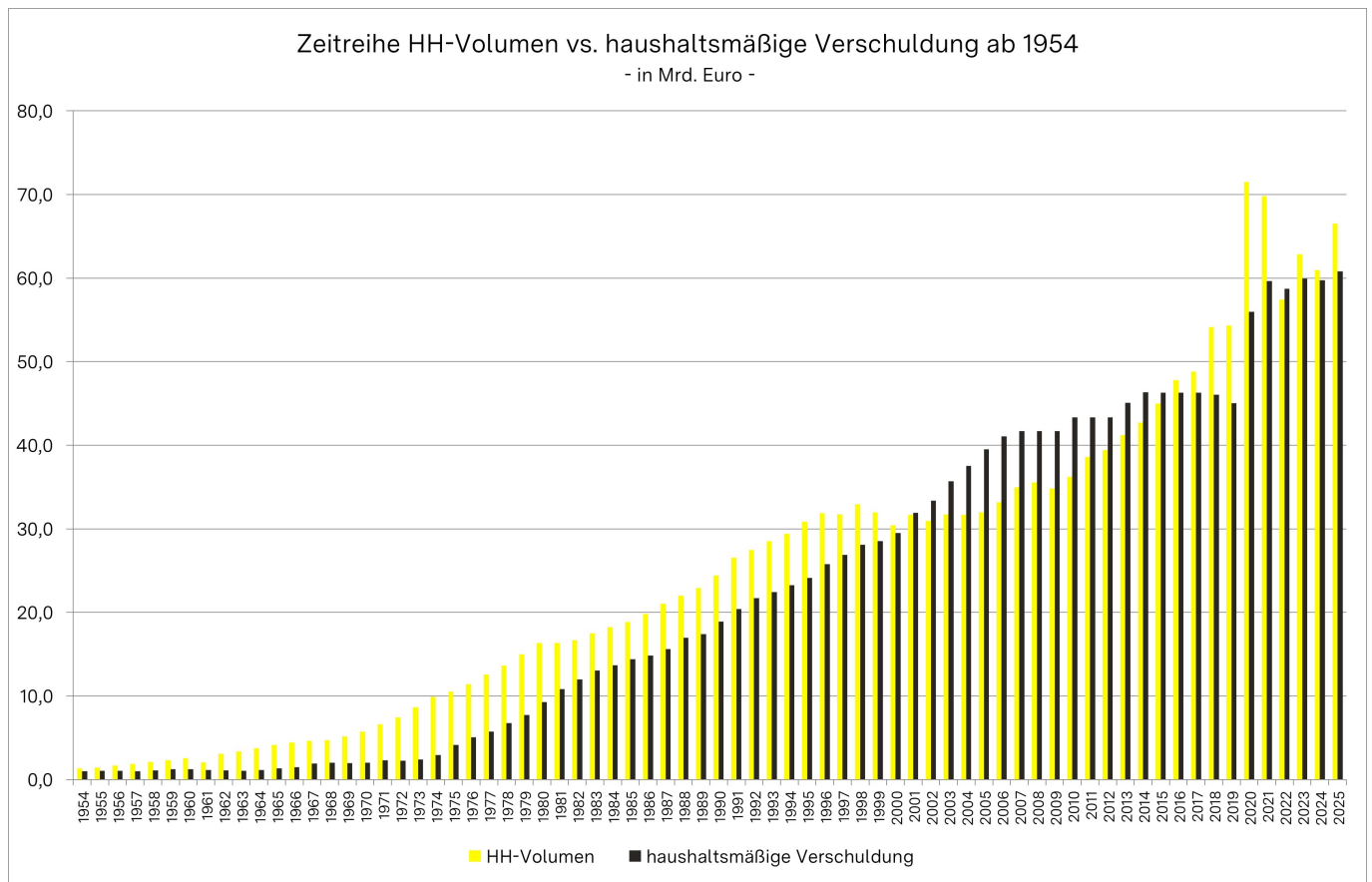


Abbildung 2: Zeitreihe HH-Volumen vs. haushaltmäßige Verschuldung, 1954 - 2025 [Mrd. Euro]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Auf der Grundlage von Artikel 84 der Landesverfassung sind auf dem Stand der Herbstprojektion 2025 ab dem Jahr 2025 weitere Nettokreditaufnahmemöglichkeiten in der aktuellen Mifrfri einkalkuliert (vgl. Ziffer 3.3.2).

Neben der haushaltmäßigen Verschuldung kann auch die statistische Verschuldung betrachtet werden. Diese beinhaltet nur diejenigen Schulden, die zum jeweiligen Stichtag valuiert sind. Außerdem bezieht die Statistik neben dem Kernhaushalt auch sogenannte Extrahaushalte, also Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die dem Staatssektor zugeordnet werden ein. Die Differenz zwischen der statistischen Verschuldung und der haushaltmäßigen Verschuldung begründet sich durch temporär nicht in Anspruch genommene Anschlussfinanzierungen. In 2025 stieg die statistische Verschuldung im Kernhaushalt wieder an, unter anderem da ein höherer Liquiditätsstand am Jahresende für eine nach vorne gezogene Finanzausgleichs-Zahlung an die Kommunen im Januar 2026 zu finanzieren war.

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung und Aufteilung der statistischen Verschuldung im Zeitraum 2022 bis 2025:

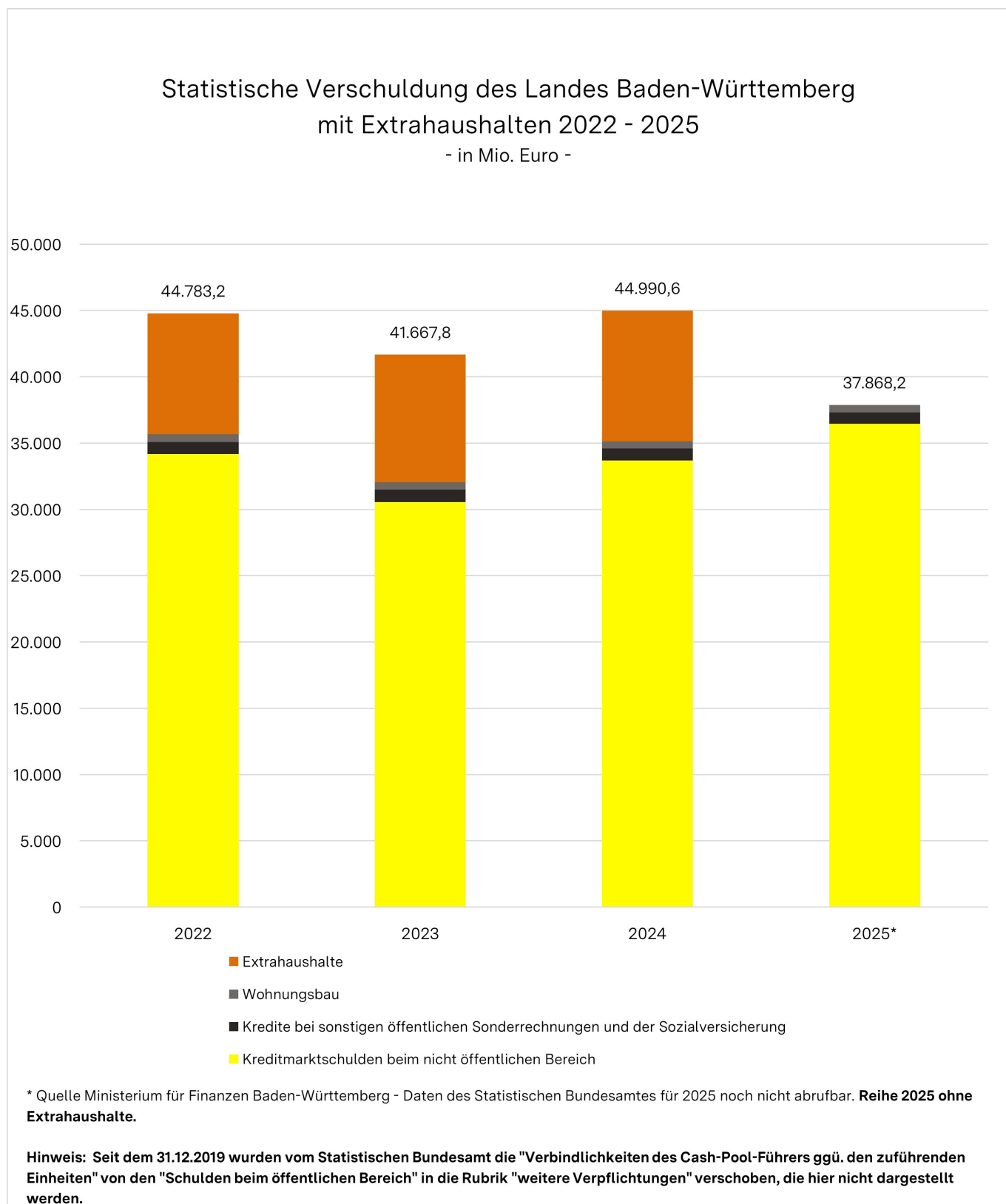


Abbildung 3: Statistische Verschuldung des Landes Baden-Württemberg, 2022 bis 2025 [Mio. Euro]

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die statistische Verschuldung ermöglicht auf Grund der einheitlichen Definition einen Bundesländervergleich. Baden-Württemberg weist nach wie vor nach Bayern und Sachsen die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung auf.

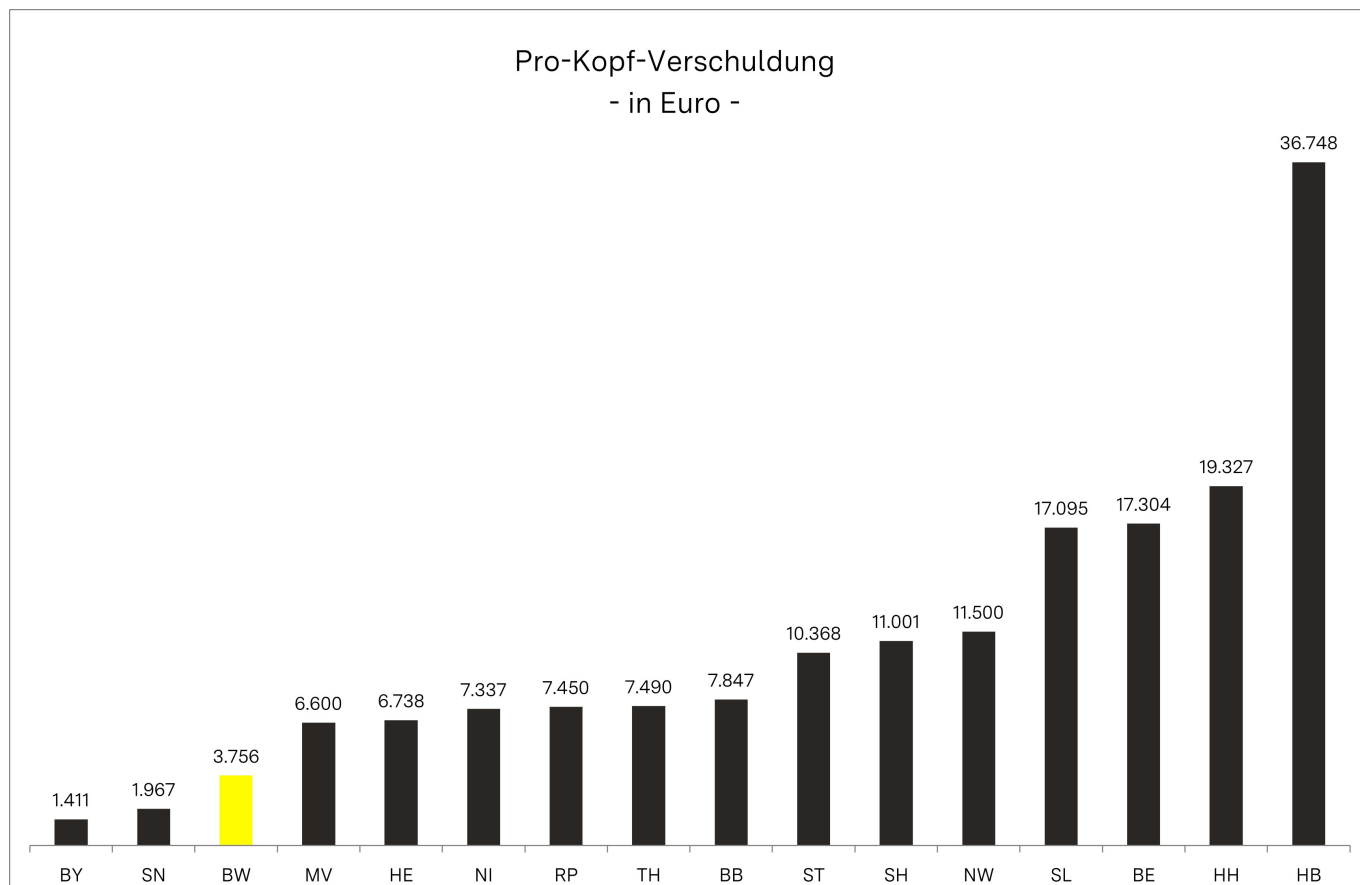


Abbildung 4: Pro-Kopf-Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts je Bundesland (Statistische Verschuldung inklusive Verschuldung der Extrahaushalte) zum 31.12.2024 [Euro]; Einwohnerstand zum 30.06.2024

Quelle: Statistisches Bundesamt; Einwohnerstand zum 30.06.2024

2.2 Gesetzliche Begrenzung der Neuverschuldung ab 2020

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in der Landesverfassung verankert (vgl. Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 1. Januar 2020 in § 18 LHO für Baden-Württemberg umgesetzt. Hiernach sind Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich grundsätzlich unzulässig. Um einer Umgehung der Schuldenbremse vorzubeugen, werden Kreditaufnahmen durch sogenannte "Extrahaushalte" der Kreditaufnahme im Landeshaushalt hinzugerechnet, wenn das Land für den Schuldendienst aufkommt. Nach Maßgabe der Regelungen der Schuldenbremse können Kredite aufgenommen werden zur Bereinigung finanzieller Transaktionen und zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen, aus diesen können aber auch Tilgungsverpflichtungen entstehen. Darüber hinaus gibt es eine Ausnahmeregelung zur Kreditaufnahme bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

Mit der Änderung des Grundgesetzes 2025 wurde es dem Bund und der Ländergesamtheit ermöglicht weitere Schulden aufzunehmen. Der Bund darf oberhalb einer Grenze von 1 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) Kredite für die Verteidigungsfähigkeit und andere sicherheitspolitische Bereiche ohne Beschränkung durch die Schuldenregel aufnehmen.

Zusätzlich wurde dem Bund ermöglicht, ein vollständig kreditfinanziertes Sondervermögen in Höhe von bis zu 500 Milliarden Euro zu errichten, um hieraus Investitionen in die Infrastruktur und Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 zu finanzieren. Diese Kredite sind von der Schuldenregel ausgenommen. Aus dem Sondervermögen stehen den Ländern und deren Kommunen 100 Milliarden Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Auf Baden-Württemberg entfällt ein Anteil von rund 13,8 Milliarden Euro.

Zudem besteht für die Ländergesamtheit die Möglichkeit, sich nunmehr wie der Bund bisher bereits mit 0,35 Prozent des nominalen BIP jährlich strukturell zu verschulden. In der aktuellen Haushaltsplanung des Landes ist eine Inanspruchnahme nicht vorgesehen.

2.3 Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat überwacht regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zur Beurteilung der Haushaltslage wurden vier Haushaltskennziffern und entsprechende Schwellenwerte festgelegt, die in der aktuellen Haushaltslage und im Finanzplanungszeitraum untersucht werden.

Baden-Württemberg weist in dem im Oktober 2025 vorgelegten Stabilitätsbericht des Landes folgende Kennziffern aus:

Baden-Württemberg	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.	113	-81	-223		-228	203	224		
<i>Schwellenwert</i>	-155	-181	-429	nein	-479	-479	-479	-479	nein
<i>Länderdurchschnitt</i>	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %	0,1	-1,5	1,2		0,1	-1,7	-2,0		
<i>Schwellenwert</i>	1,5	2,3	4,7	nein	6,7	6,7	6,7	6,7	nein
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,3	1,3	2,3		2,6	2,5	2,7		
<i>Schwellenwert</i>	2,3	3,5	4,4	nein	5,4	5,4	5,4	5,4	nein
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	5.301	5.317	5.408		5.434	5.441	5.433		
<i>Schwellenwert</i>	9.698	9.899	10.068	nein	10.168	10.268	10.368	10.468	nein
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Abbildung 5: Kennziffern zur Haushaltsüberwachung Baden-Württemberg 2025

Quelle: Stabilitätsbericht 2025 des Landes Baden-Württemberg

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum erst dann als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Daher weisen die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen keine Auffälligkeit auf, die einen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage im Land geben.

Darüber hinaus überprüft der Stabilitätsrat, ob die Vorgaben der Schuldenbremse nach Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz sowie die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 HGrG eingehalten wurden. Mit der am 30. April 2024 in Kraft getretenen Reform des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts ist das in § 51 Absatz 2 des HGrG verankerte mittelfristige Haushaltsziel nicht mehr Gegenstand der europäischen Haushaltsüberwachung. Zentraler Indikator des neuen Regelwerks ist das Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben. Dabei wird auch die Entwicklung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos und die des gesamtstaatlichen Schuldenstandes betrachtet. Die der Überwachung zugrunde liegende Prognose basiert im Wesentlichen auf der Frühjahrsprojektion 2025. Soweit der Schuldenstand eines Mitgliedstaates mehr als 60 Prozent des BIP beträgt, muss nach den europäischen Vorgaben das Nettoausgabenwachstum begrenzt werden. Der mittelfristige finanzpolitisch strukturelle Plan (FSP), den die Bundesregierung erstmals im Juli 2025 bei der Europäischen Kommission eingereicht hat, wurde zwischenzeitlich vom Rat der EU gebilligt und damit der Nettoausgabenpfad für Deutschland abschließend festgelegt. In 2025 und 2026 ist mit 4,4 beziehungsweise 4,5 Prozent ein deutlicher Anstieg der Nettoausgaben vorgesehen. Grund sind die dringend erforderlichen Investitionen in Infrastruktur, Sicherheit und Verteidigung. In den folgenden Jahren sinken die Wachstumsraten bei den Nettoausgaben schrittweise: auf 2,3 Prozent im Jahr 2027 und auf 1,7 beziehungsweise 1,6 Prozent in den Jahren 2028 und 2029. Damit wird bis zum Ende der zeitlichen Berechnung des Plans eine fiskalische Konsolidierung angestrebt. Baden-Württemberg hält in den Jahren 2023 bis 2025 die Vorgaben sowohl der landesrechtlichen Regelungen, als auch die Vorgaben des harmonisierten Analyseverfahrens der Schuldenbremse ein.

Nähere Informationen zu Aufbau, Organisation, Arbeitsweise und Aufgaben des Stabilitätsrats können dessen Homepage entnommen werden: www.stabilitaetsrat.de. Auf dieser Seite werden auch sämtliche Beratungsunterlagen, alle Beschlüsse und die Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder veröffentlicht.

III. Finanzplanung für Baden-Württemberg

1. Allgemeines

Die Finanzplanung enthält ein formales Haushaltsvolumen von rund 67 Milliarden Euro im Jahr 2025 auf der Basis des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2025/2026. Das Haushaltsvolumen 2026 liegt bei rund 70,2 Milliarden Euro.

In den Planungsjahren 2027 bis 2029 bestehen aktuell hohe Deckungslücken:

Mio. Euro	2027	2028	2029
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	-5.006,3	-4.659,8	-4.109,9

Die Deckungslücken resultieren im Wesentlichen aus der Fortschreibung der angewachsenen strukturellen Ausgaben sowie fällig werdenden Verpflichtungsermächtigungen. Sie spiegeln den strukturellen Ausgabenaufwuchs früherer Haushaltsjahre wider. Der Rückgang in den Jahren 2028 und 2029 ist auf die positive Steuereinnahmenerwartung aus der Herbststeuerschätzung 2025, auf eine rückläufige Zuschussplanung sowie schwankende Investitionszyklen zurück zu führen.

In den anstehenden Haushaltsaufstellungsverfahren 2027 und 2028/2029 ist daher zunächst erforderlich, diese hohen Defizite auszugleichen. Dies wird auch weitere Konsolidierungsmaßnahmen erfordern.

2. Einnahmen

In der Struktur der Einnahmen des Landes nehmen die Steuern einen wesentlichen Anteil ein. Dieser liegt im Jahr 2025 bei rund 74 Prozent und im Jahr 2026 bei rund 73 Prozent. Er entwickelt sich im Planungszeitraum auf rund 79 Prozent. Der Anteil der übrigen Einnahmen an den Gesamteinnahmen ist Schwankungen unterworfen, die sich unter anderem aus Bundes- und EU-Zuweisungen ergeben. Er liegt im Finanzplanungszeitraum bei rund 20 Prozent.

Für den Haushaltsausgleich 2025/2026 wurden die Einnahmen aus den Überschüssen 2022 und 2023 vollständig veranschlagt. In den Planungen nicht enthalten ist der Überschuss 2024 sowie ein etwaiger Überschuss für das Jahr 2025, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Finanzplanung 2025 bis 2029 nicht belastbar prognostizierbar war.

Im Detail untergliedern sich die Einnahmen im Zeitraum der Mifrfi wie folgt:

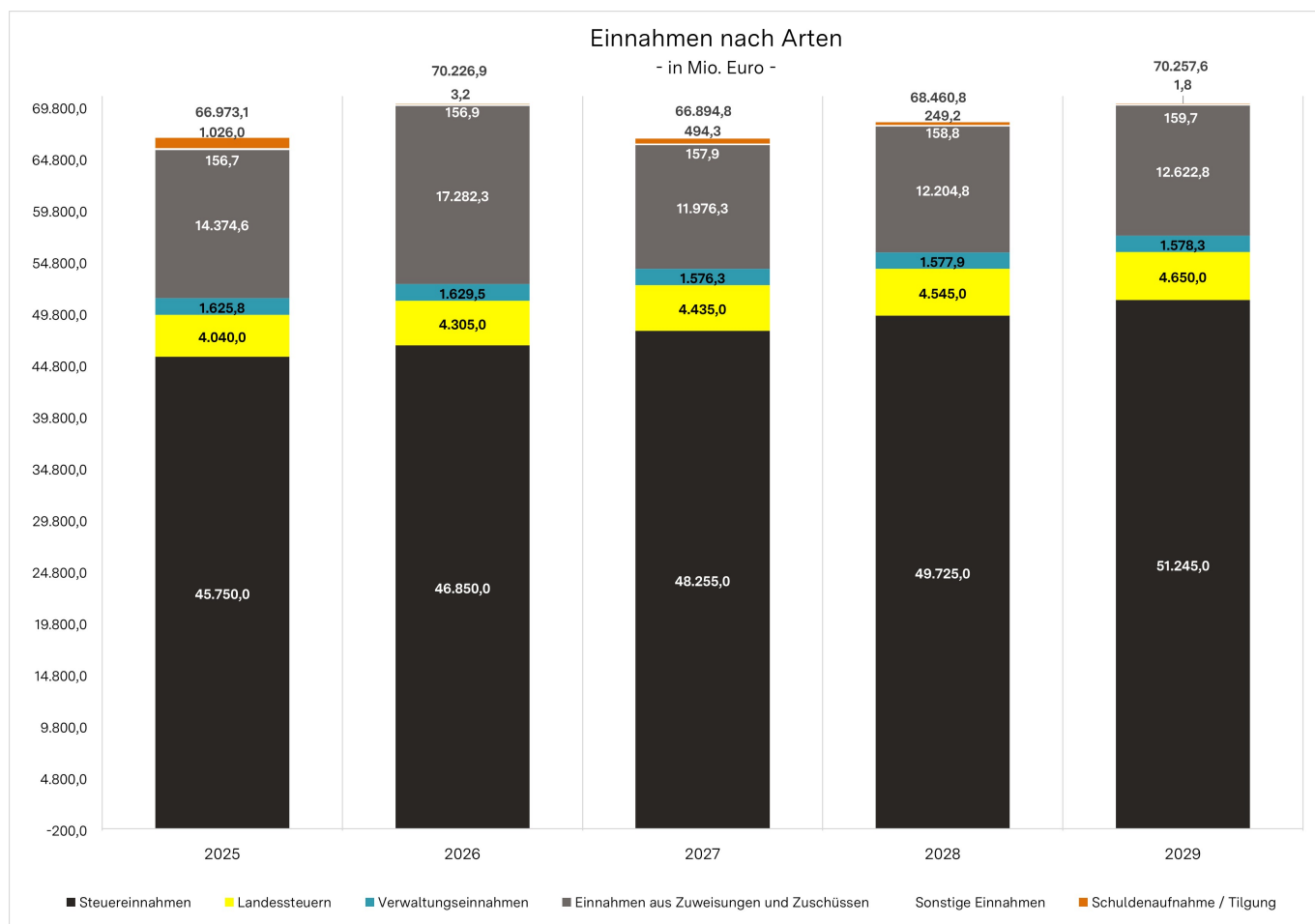


Abbildung 6: Einnahmen nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

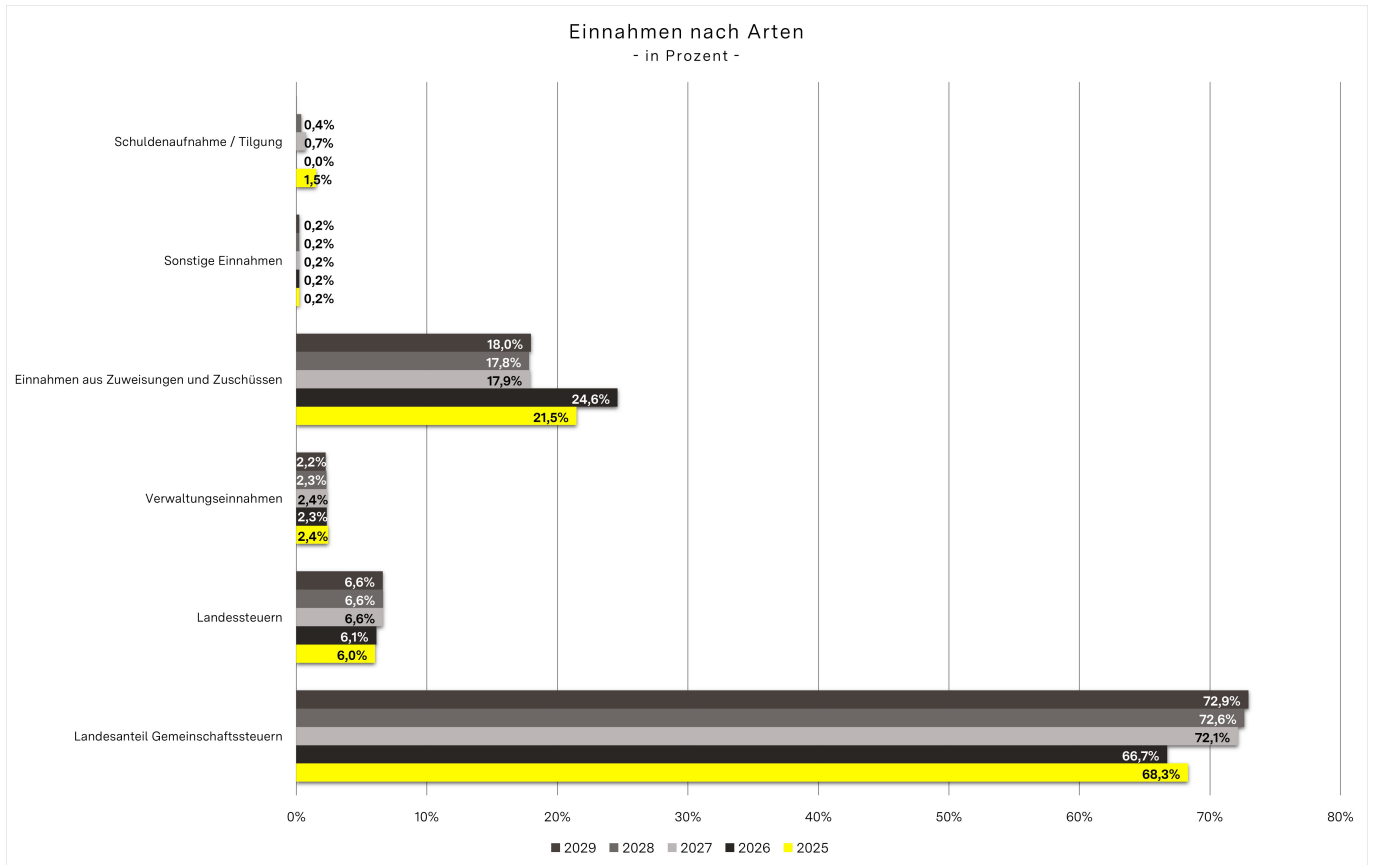


Abbildung 7: Einnahmen nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

2.1 Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen werden in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 entsprechend dem Haushaltsansatz dargestellt. Dieser basiert auf der Grundlage der Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2025. Für die Jahre 2027 bis 2029 bilden die Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2025 die Grundlage. Die Zuwachsraten in den Jahren nach 2026 sind nach dem Vorsichtsprinzip noch auf 3 Prozent begrenzt. Damit werden neben der insgesamt volatilen gesamtwirtschaftlichen Lage insbesondere internationale Risiken aufgefangen, die Deutschland und gerade Baden-Württemberg aufgrund seiner starken Auslandsverflechtungen besonders treffen könnten.

Die prognostizierten Steuereinnahmen in den Jahren 2025 bis 2029 entwickeln sich wie folgt¹⁾:

Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
Brutto	49.790	51.155	52.690	54.270	55.895
Netto *	39.480	40.421	41.638	42.836	44.110

* Abweichend zur Oktober-Steuerschätzung wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 den Kommunen weitere 550 Millionen Euro zugestanden. Die Netto-Steuereinnahmen des Jahres 2026 reduzieren sich entsprechend auf 39.871 Millionen Euro. Dies konnte zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt werden.

2.2 Übrige Einnahmen

Die "übrigen Einnahmen" stellen eine Sammelposition sämtlicher Einnahmen des Landes außer den Steuer- und Krediteinnahmen dar. Neben Sonderabgaben handelt es sich bei diesen Einnahmen insbesondere um Zuweisungen und Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, wie des Bundes, sowie um Gebühren und sonstige Entgelte. Ein großer Teil der übrigen Einnahmen hängt damit direkt oder indirekt mit entsprechenden Ausgaben (zum Beispiel Wohnungsbau, Gemeinschaftsaufgaben, Ausbildungsförderung, Wohngeld, öffentlicher Personennahverkehr) zusammen. Dieser Anteil der Einnahmen von dritter Seite bzw. der zweckgebundenen Einnahmen liegt in den Planungsjahren bei rund 20 Prozent der Gesamteinnahmen.

2.3 Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Tilgung

Mit Beschluss des Doppelhaushalts 2025/2026 wurde der Tilgungsplan an zwei Stellen angepasst. So wurde der durch die im Jahr 2022 vorgenommene Einmaltilgung verkürzte Tilgungszeitraum wieder auf die im Gesetz festgelegten 25 Jahre adjustiert. Die zweite Änderung betrifft die Dynamisierung der Tilgungsbeträge. Bei den bislang im Tilgungsplan hinterlegten fixen Tilgungsbeträgen wird zu Beginn ein höherer Anteil des Haushalts zur Tilgung eingesetzt als zum Ende der Tilgungsperiode. Im Hinblick auf die zu erwartende nominale Steigerung des Bruttoinlandsprodukts und damit auch des Haushaltsvolumens über die nächsten Jahrzehnte sind die Tilgungspläne mit fixen jährlichen Beiträgen somit regressiv ausgestaltet. Dynamisch wachsende Tilgungsbeträge verteilen die Lasten gleichmäßiger über die Zeit und federn die Tilgungen somit intertemporal ab.

Ab 2025 sind auf der Grundlage von Artikel 84 Landesverfassung die erlaubten Kreditaufnahmen bzw. Tilgungsverpflichtungen in der aktuellen MiFrifi enthalten. Für 2027 ist eine Nettokreditaufnahme von 494,3 Millionen Euro eingeplant, für das Jahr 2028 von 249,2 Millionen Euro und für 2029 von 1,8 Millionen Euro eingeplant (vgl. auch Ziffer 3.3.2).

1) Brutto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach Umsatzsteuerverteilung, vor kommunalem Finanzausgleich; Netto-Steuereinnahmen: Steuereinnahmen nach kommunalem Finanzausgleich.

3. Ausgaben

Entlang der Haushaltsjahre 2025 und 2026 entwickeln sich die Gesamtausgaben in der mittelfristigen Betrachtung voraussichtlich wie nachfolgend dargestellt:

Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Gesamtausgaben lt. Fortschreibung	66.973,1	70.226,9	71.901,1	73.120,6	74.367,4
<i>davon (bislang) nicht durch Einnahmen gedeckt (Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf)</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>-5.006,3</i>	<i>-4.659,8</i>	<i>-4.109,9</i>
Gesamtausgaben (Formales Volumen)	66.973,1	70.226,9	66.894,8	68.460,8	70.257,6

Hinweis: Durch die Darstellung in Millionen Euro kann es zu Rundungsbedingten Differenzen kommen.

In der Ausgabenübersicht sind die derzeit nicht verifizierbaren Folgen zahlreicher wirtschaftlicher und geopolitischer Risiken nicht enthalten. Weitere Ausgaberrisiken bestehen zudem insbesondere im Baubereich aufgrund des hohen Preisniveaus. Aber auch tarifbedingte Personalkostensteigerungen engen den haushalterischen Spielraum ein.

Mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit des Landes ist auf die Rücklage für Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) sowie für Künstliche Intelligenz (KI) zu verweisen. Diese sichert einerseits die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben ab, andererseits können innovative, zukunftsfähige Projekte finanziert werden. Dazu werden in 2025 insgesamt 105 Millionen Euro dieser Rücklage zugeführt.

Die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie in 2021 aufgelegte Rücklage "Zukunftsland BW", mit ihrer Zielrichtung, gestärkt aus der Pandemie hervorzugehen, ist Ende 2025 ausgelaufen.

Damit ergibt sich in der mittelfristigen Planung folgende Aufteilung nach Ausgabenarten, dabei ist zu beachten, dass sich in diesen Darstellungen der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf in den Finanzplanungsjahren ab 2027 verringernd auf die Ansätze für "sonstige Investitionen / sonstige Ausgaben" auswirkt. Dies gilt bis der haushaltswirtschaftliche Handlungsbedarf im Zuge einer Haushaltsaufstellung anderweitig kompensiert wird.

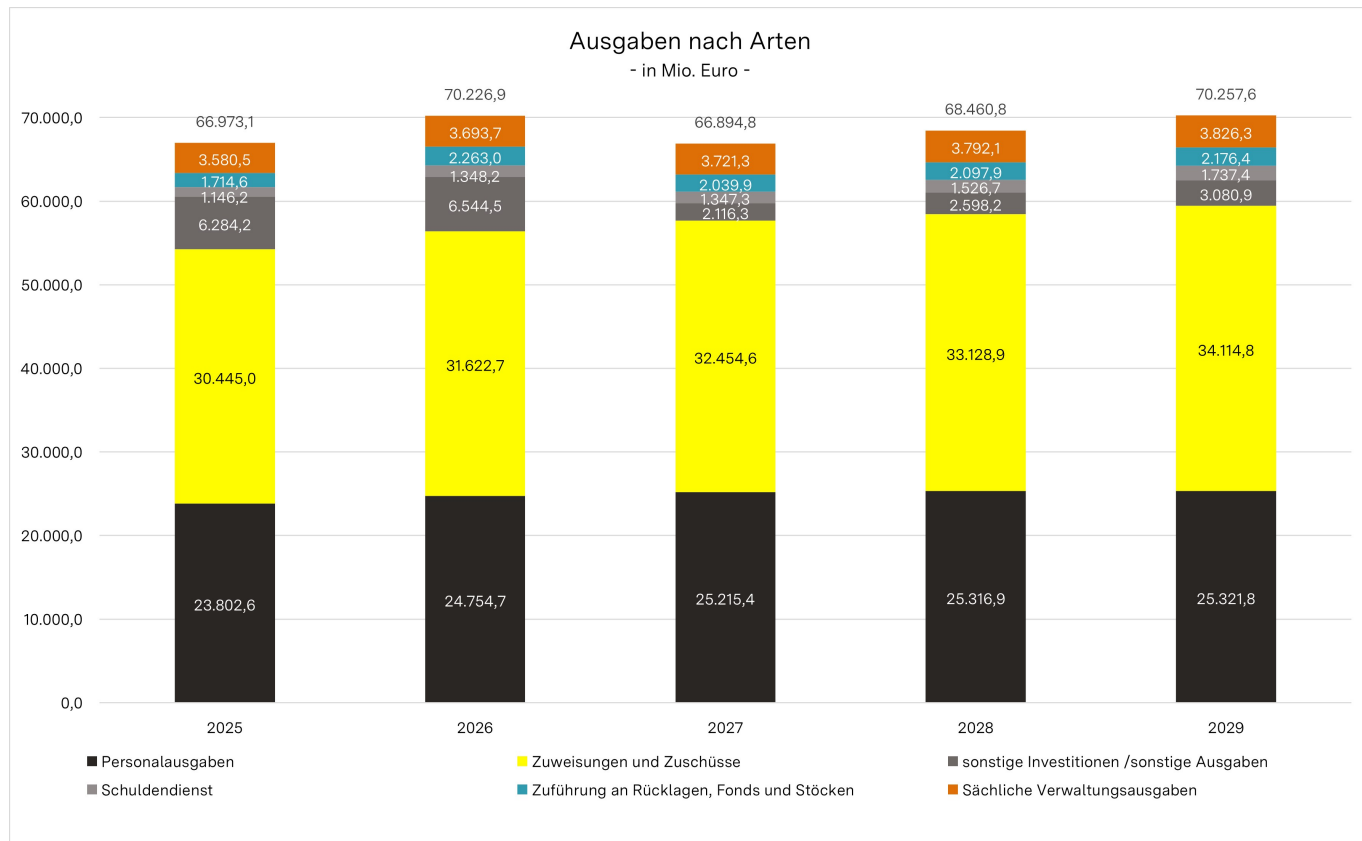


Abbildung 8: Ausgaben nach Arten [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

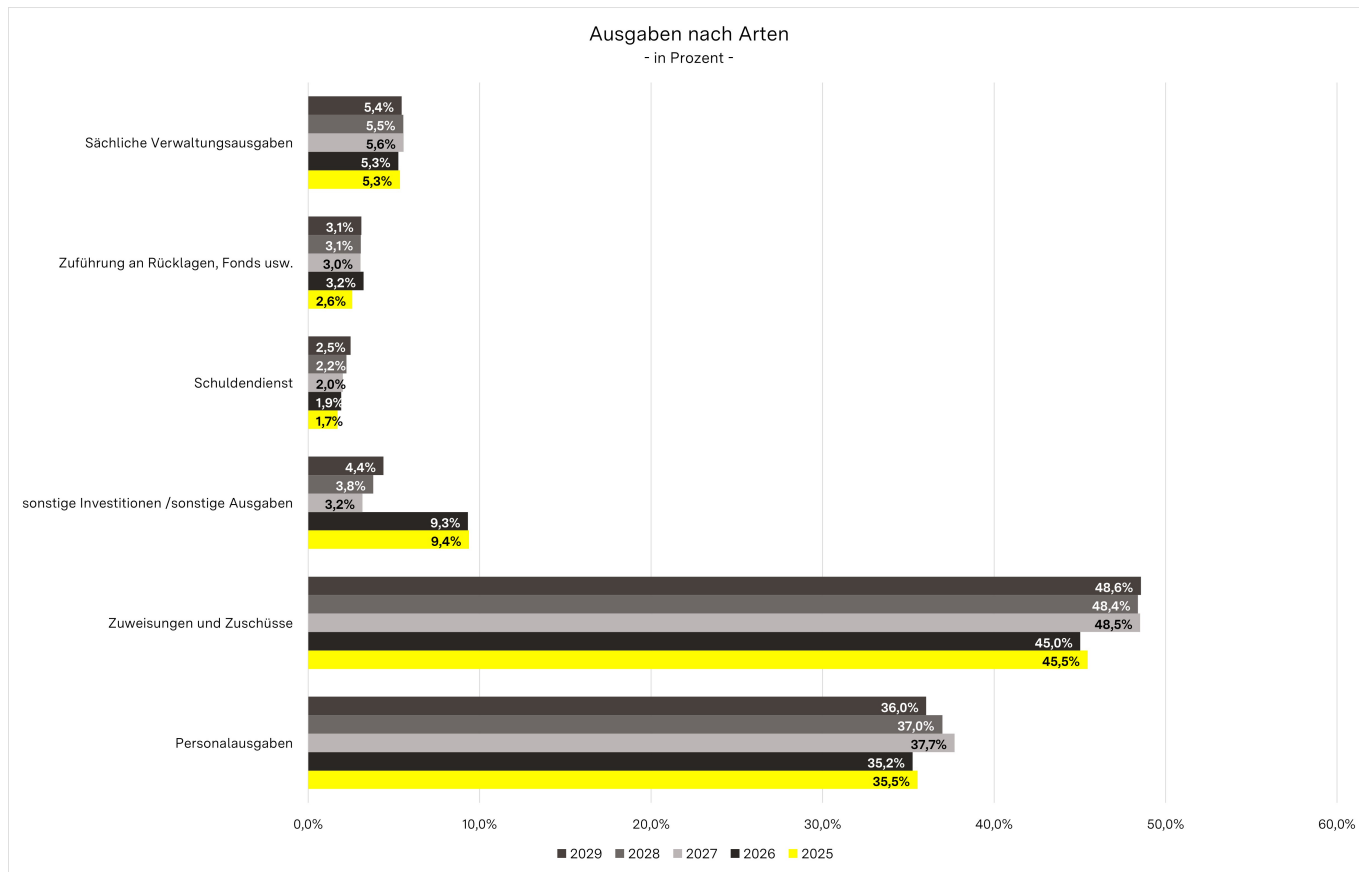


Abbildung 9: Ausgaben nach Arten [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben entwickeln sich wie folgt:

Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Personalausgaben	23.803	24.755	25.215	25.317	25.322

In der Gesamtbetrachtung der geplanten Personalausgaben ergibt sich gegenüber der Mifrfi 2024 bis 2028 ein Aufwuchs. Dieser ist im Wesentlichen auf die in der Mifrfi 2025 bis 2029 für die Hochrechnung der Personalausgaben - einschließlich der Stellenentwicklung aus dem Doppelhaushalt 2025/2026 - angesetzte Steigerungsrate von nunmehr 3,3 Prozent aus dem 5-jährigen Mittel der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer/in im öffentlichen Sektor Baden-Württemberg sowie auf die derzeit allerdings noch nicht quantifizierbaren Mehrausgaberrisiken aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2025 zurückzuführen. Im Übrigen sind den Personalausgaben die geltenden tarifvertraglichen sowie die geltenden und besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen berücksichtigt.

Die Personalausgaben nehmen im Mittel 35 Prozent des Planungsvolumens in den Finanzplanungs-jahren ein. Durch ihre strukturelle Wirkung schränken sie in diesem Umfang die Flexibilität der künftigen Haushaltsplanungen ein.

Die Beihilfeausgaben waren in den letzten fünf Jahren Corona-bedingt starken Schwankungen ausgesetzt. Im Zeitraum zwischen 2021 und 2025 sind die Beihilfeausgaben für die aktiven Bediensteten im Mittel um rund 8 Prozent angestiegen. Dies wurde in den Finanzplanungsjahren berücksichtigt.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Landes verteilen sich die Personalausgaben in der Mittelfrist sehr unterschiedlich auf die Aufgabenbereiche:

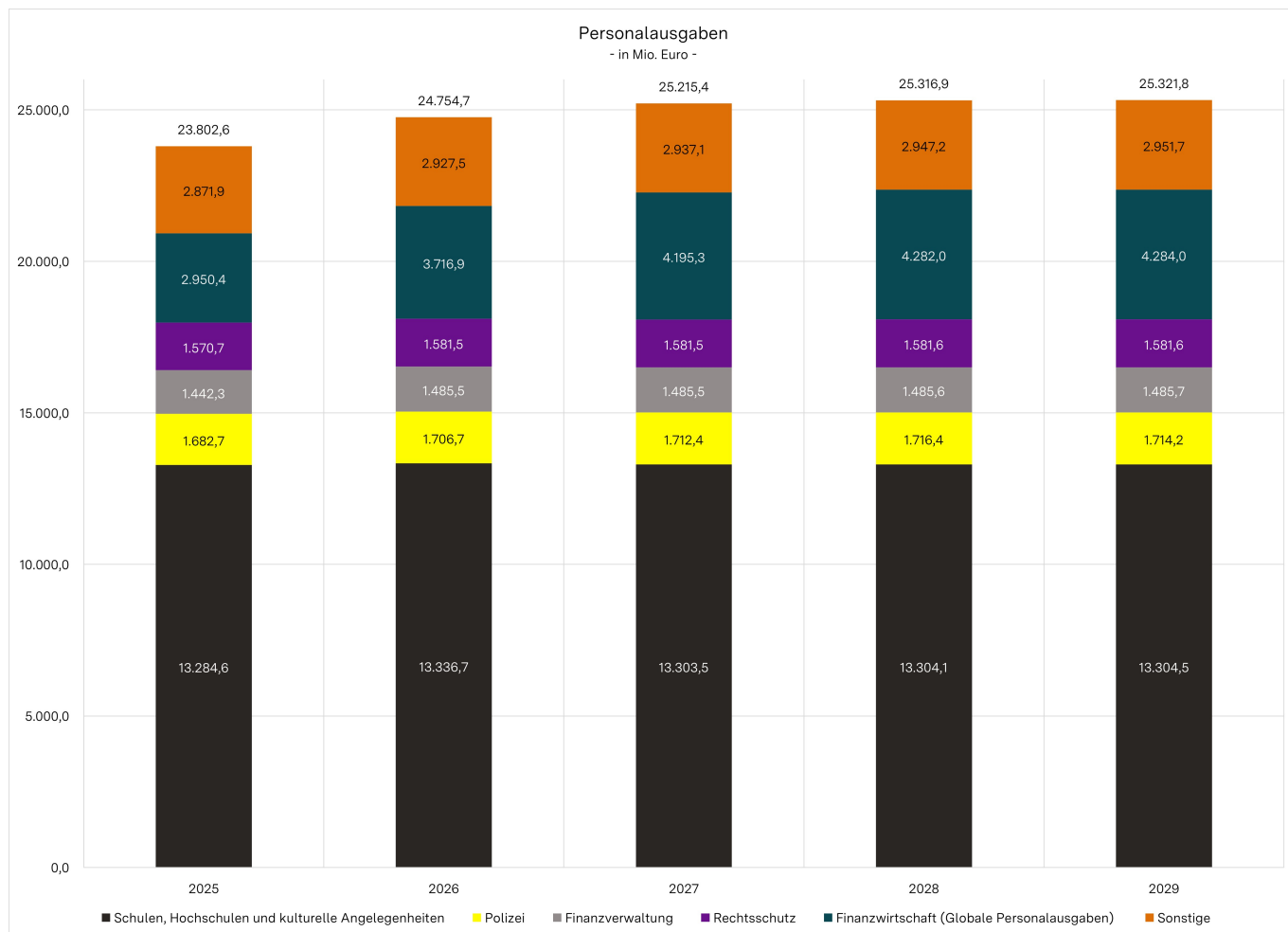


Abbildung 10: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

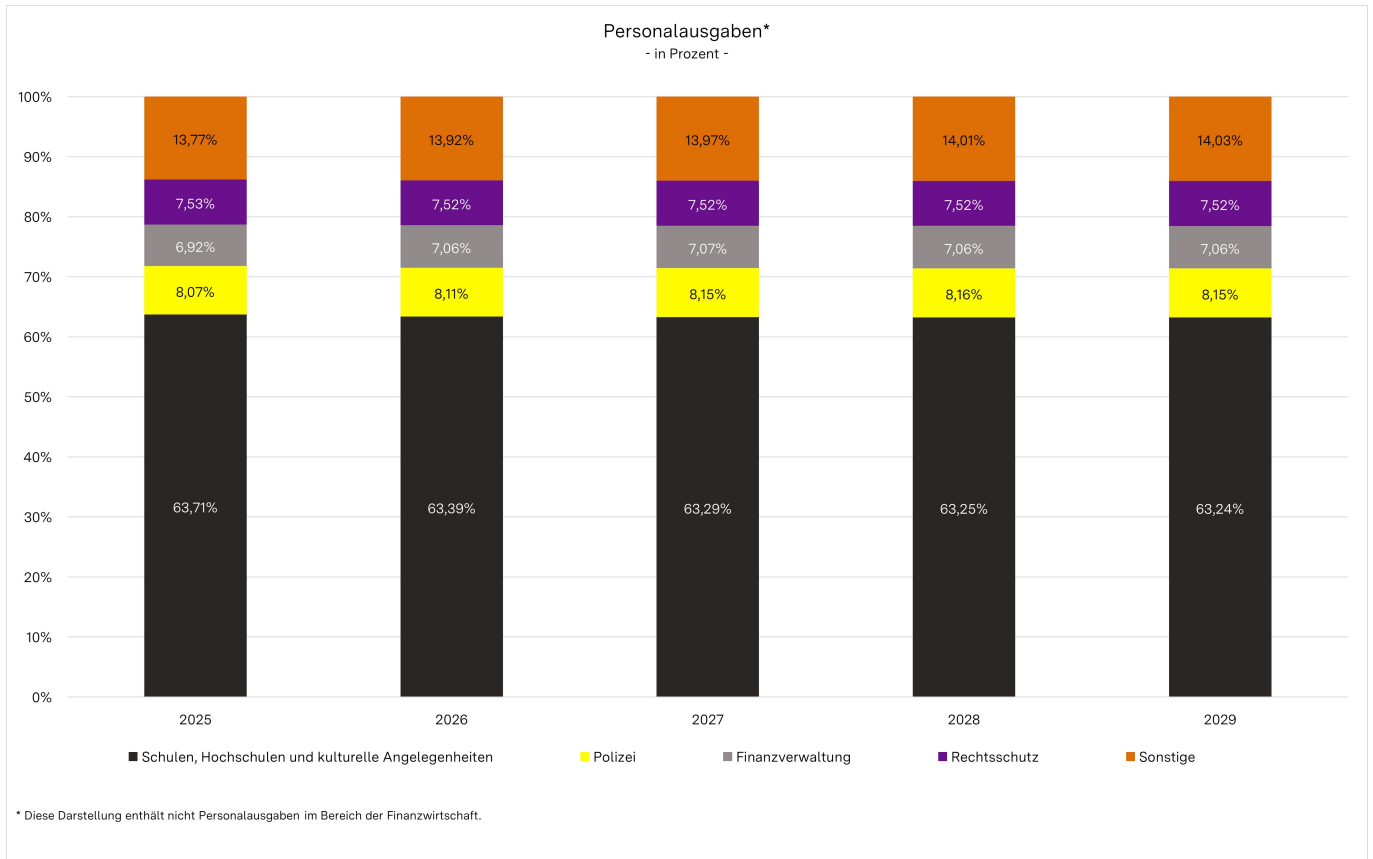


Abbildung 11: Aufteilung der Personalausgaben nach Fachbereichen [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.2 Sachausgaben

3.2.1 Untergliederung nach Zwangsläufigkeit der Ausgabe

Ausgaben mit Rechtsverpflichtung

Im Zeitraum 2025 bis 2029 ist der überwiegende Teil der bereinigten Sachausgaben durch Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen festgelegt. Bei diesen Ausgaben mit Rechtsverpflichtung wird folgende Unterscheidung getroffen:

1. Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen,
2. Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen,
3. Ausgaben aufgrund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen.

Die Höhe der Ausgaben mit Rechtsverpflichtung für die Planungsjahre ergibt sich aus der Fortschreibung der Haushaltsansätze 2026 sowie der voraussichtlichen Fälligkeiten von Verpflichtungsermächtigungen. Nachfolgend werden in ihrer Höhe bedeutende Ausgabepositionen aufgezählt:

1. Unter den Ausgaben, die auf Bundesgesetze zurückzuführen sind, haben besondere Bedeutung:

- a. Auslagen in Rechtssachen
- b. Flüchtlingsaufnahme
- c. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

2. Von den Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen haben überdurchschnittliches Gewicht:

- a. Kommunaler Finanzausgleich
- b. Privatschulförderung
- c. Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes
- d. Leistungen an Kirchen/Religionsgemeinschaften
- e. Leistungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

3. Bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sind besonders zu erwähnen:

- a. Zinsausgaben
- b. Flüchtlingsaufnahme
- c. Bauunterhalt (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
- d. Mieten und Pachten (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
- e. Bewirtschaftungskosten (zentrale Veranschlagung im Epl. 12)
- f. Baumaßnahmen zum Erhalt von Landesstraßen
- g. überregionale Forschungsförderung
- h. Hochschulfinanzierungsvereinbarung II/III

Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere von Bund oder der EU gedeckt sind, sind als durchlaufende Ausgaben ausgewiesen. Die zugehörigen Komplementärmittel des Landes sind bei den zwangsläufigen Ausgaben nur berücksichtigt, wenn eine konkrete Rechtspflicht zur Leistung dieser Mittel besteht. Ansonsten sind sie Bestandteil der nicht zwangsläufigen Ausgaben.

Durchlaufende Mittel

Unter den durchlaufenden Mitteln sind zu nennen:

- im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs: kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage und am Familienleistungsausgleich sowie Bundesmittel zur Betriebskostenförderung im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung
- Regionalisierungsmittel für Schienenpersonennahverkehr/Öffentlichen Personen-nahverkehr
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))
- Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (GAK)
- Zuweisungen des Bundes im Rahmen Zukunftsvertrag: Studium und Lehre stärken
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- BAföG
- Bundeszuweisung zur Förderung der Großforschungsaufgabe des Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

Nicht zwangsläufige Ausgaben

Bei den sogenannten nicht zwangsläufigen Ausgaben fallen in erster Linie die "Freiwilligkeitsleistungen" im Förderbereich ins Gewicht. Diese werden in der Mifri fortgeschrieben. Haushaltssystematisch werden in den nicht zwangsläufigen Ausgaben auch die globalen Minderausgaben erfasst. Der Anteil der globalen Minderausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt im Mittel bei rund 0,6 Prozent des formalen Haushaltsvolumens.

Bindungswirkung von Ausgaben

Entsprechend der Bindungswirkung von Ausgaben lassen sich nachstehende Kategorien bilden:

Kategorie 1 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach

Kategorie 2 - Durchlaufende Mittel bzw. zweckgebundene Mittel

Kategorie 3 - Ausgaben mit Rechtsverpflichtung dem Grunde nach

Kategorie 4 - Personalausgaben

Kategorie 5 - Nicht zwangsläufige Ausgaben

Hieraus ergibt sich, dass die Handlungsspielräume begrenzt sind. Im Mittel liegen die zwangsläufigen Ausgaben in den Kategorien 1 bis 3 im Finanzplanungszeitraum bei rund 60 Prozent, der Anteil der Personalausgaben liegt im Mittel bei 35 Prozent und der Anteil der nicht zwangsläufigen Ausgaben liegt im Mittel anteilig bei 5 Prozent (ohne Berücksichtigung des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs in den Jahren 2027 bis 2029) der geplanten Gesamtausgaben.

Die starke Bindung der Mittel wird auch aus den nachstehenden Schaubildern ersichtlich:

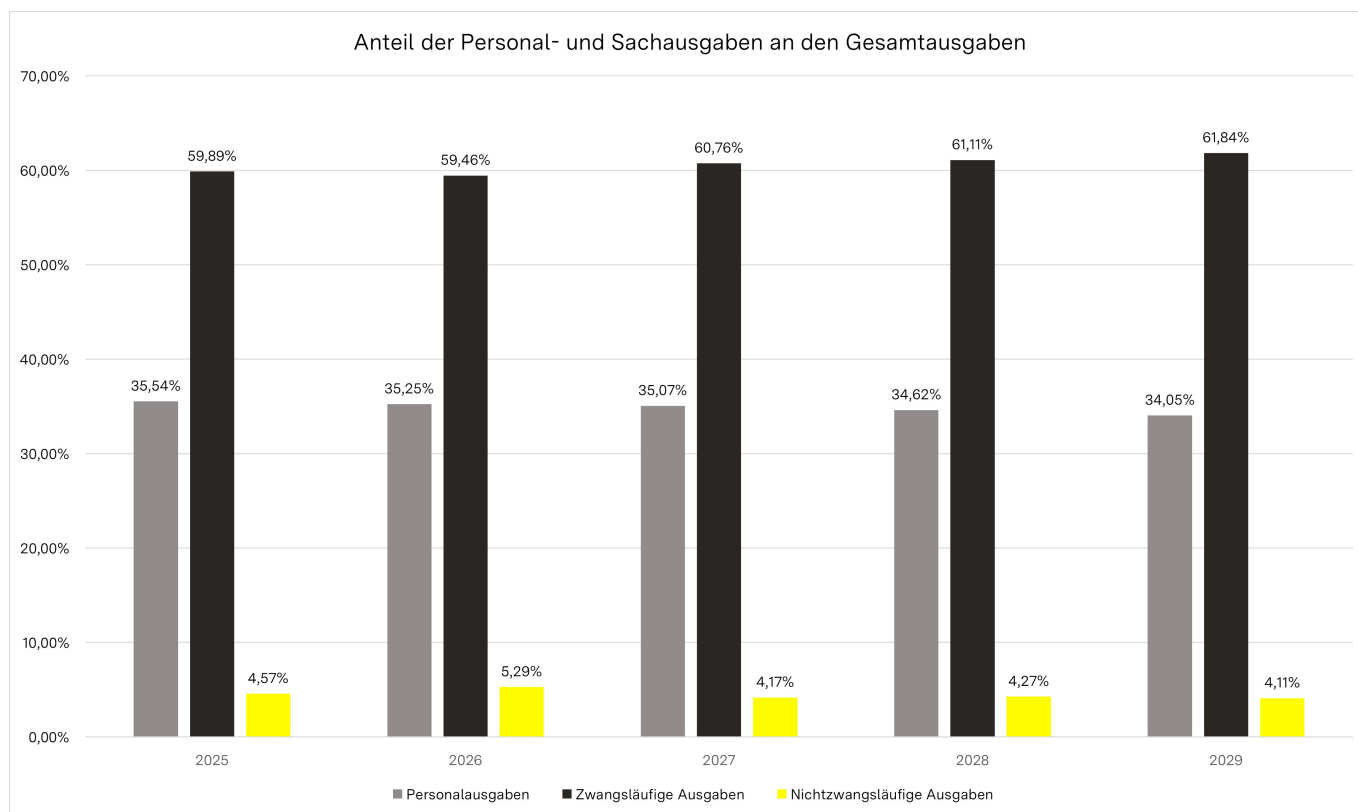


Abbildung 12: Anteil nach Zwangsläufigkeit der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg [geplante Gesamtausgaben ohne haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarf]

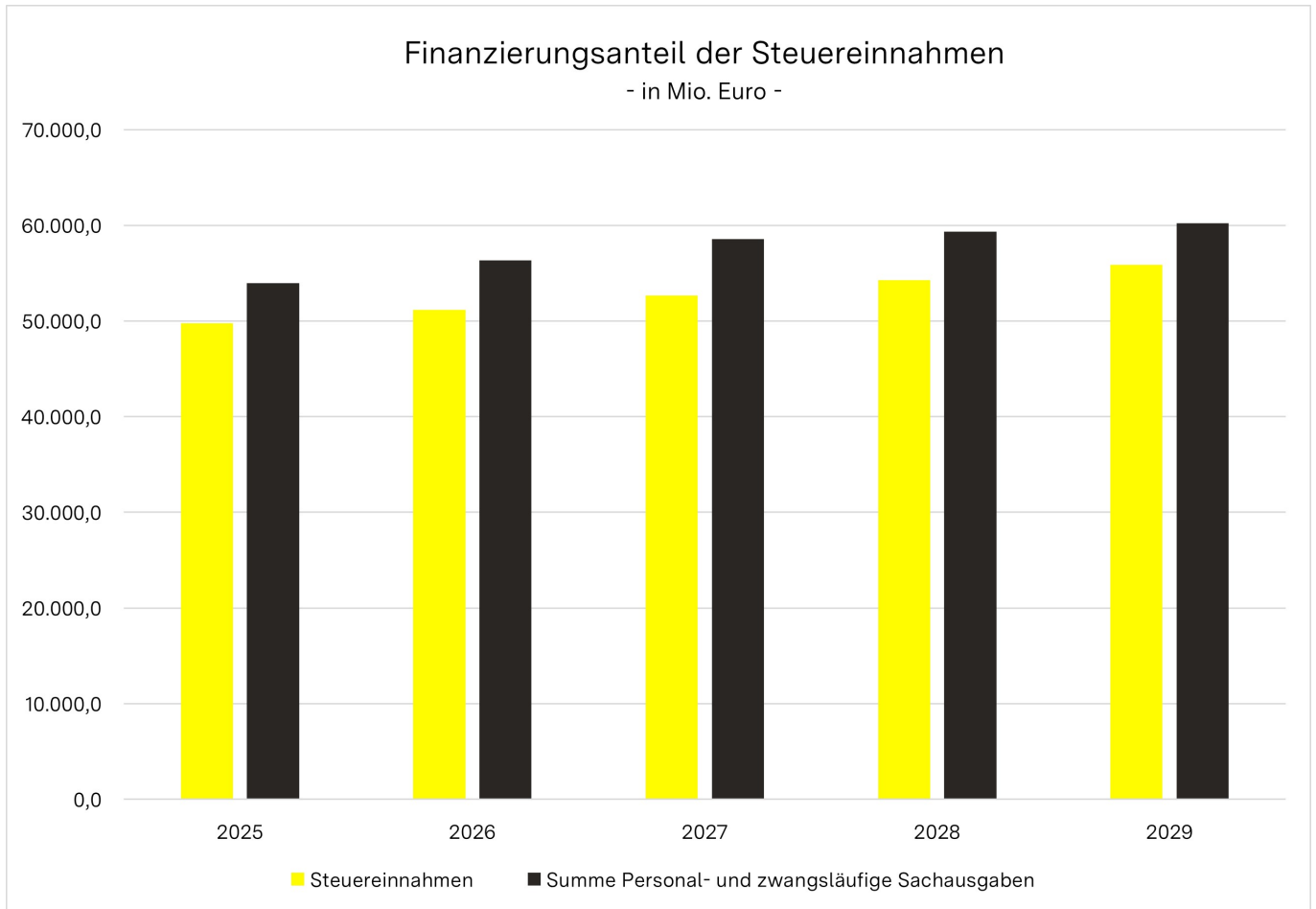


Abbildung 13: Anteil prognostizierter Personal- und zwangsläufiger Sachausgaben an prognostizierten Steuereinnahmen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.2.2 Zinsausgaben

Die Planung für Zinsausgaben sieht folgende Entwicklung vor:

Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.126	1.332	1.329	1.507	1.717

Die Prognose der Zinsausgaben orientiert sich grundsätzlich an den Forward-Zinsen für zehnjährige Landesschatzanweisungen. Um die Möglichkeit einer erneuten Verschlechterung der Konditionen abzudecken, sind Risikoaufschläge enthalten. Bei der Schätzung des Kreditaufnahmebedarfs wird konservativ von einem zunehmenden Abfluss von Rücklagen und Ausgaberesten und entsprechendem Finanzierungsbedarf ausgegangen.

Im Ansatz für das Jahr 2026 sind letztmalig Zinsausgaben für einen Zeitraum von fünf Jahren in Höhe von rund 112,0 Millionen Euro für ein strukturiertes Darlehen ("Zinssammler") aus dem Jahr 1986 enthalten. Bei diesem Darlehen folgt auf einen zehnjährigen Zeitabschnitt, in dem jährlich Zinsen bezahlt

wurden, eine Phase, in der die Zinsen jeweils für zehn Jahre beziehungsweise fünf Jahre kumuliert anfallen.

Der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben liegt im Finanzplanungszeitraum im Mittel bei 2,1 Prozent. Die Zinsausgaben-Steuerquote²⁾ beträgt im Mittel 2,6 Prozent im Zeitraum 2025 bis 2029. Gegenüber der Vorjahres Mifri 2024 bis 2028 bleibt die Quote unverändert.

3.3 Abbau der Verschuldung und investive Maßnahmen

3.3.1 Implizite Verschuldung

Neben der Verschuldung am Kreditmarkt ist der Landeshaushalt auch durch sogenannte implizite Schulden belastet. Hierzu zählen insbesondere die Versorgungsverpflichtungen sowie der bestehende Sanierungs- und Investitionsstau im öffentlichen Vermögen, vor allem im Bereich der Straßen- und Gebäudebestände.

Der Haushaltsgesetzgeber hat daher bereits in der Vergangenheit gezielte Maßnahmen ergriffen, um diesen strukturellen Belastungen entgegenzuwirken. Zur Reduzierung des Investitionsstaus wurden die auf Baden-Württemberg entfallenden Mittel aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) schwerpunktmäßig in folgende 15 Maßnahmenbereiche gelenkt:

- Förderung der kommunalen Infrastruktur
- Straßen- und Brücken (insbesondere Sanierung)
- Schieneninfrastruktur
- Universitätsklinika einschließlich Maßnahmen zur Krisenresilienz sowie im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Krankenhausinfrastruktur, insbesondere zur Stärkung der Krisenresilienz
- Schulbau und Schulsanierung an Privatschulen einschließlich Pflegeschulen
- Rettungsdienst und Rettungswachen, Katastrophenschutz sowie Investitionen in die Infrastruktur der inneren Sicherheit
- Sportstätten und Vereinssportstättenbau einschließlich kommunaler Sportstättenbau (mit einem Anteil von 80 Millionen Euro)
- Wärmewende bei Landesliegenschaften sowie Unterstützung der Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende (bis zu 100 Millionen Euro)
- Hochbaumaßnahmen bei Landesliegenschaften einschließlich Klimaschutzmaßnahmen
- Wohnraumförderung
- Digitalisierung der Landesverwaltung
- Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere an Gewässern erster Ordnung
- Investitionen in Einrichtungen der Sozialwirtschaft
- Überbetriebliche berufliche Bildungsstätten

Dieser Maßnahmenkatalog leistet einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung der staatlichen und kommunalen Infrastruktur. Zugleich setzt er gezielte Impulse für zukunftsgerichtete Investitionen und stärkt nachhaltig die Leistungsfähigkeit des Landes.

²⁾ Zinsausgaben-Steuerquote: Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

3.3.1.1 Entwicklung der Versorgungslasten

Nach den aktuellen Prognoseberechnungen aus dem im Jahr 2025 veröffentlichten Versorgungsbericht des Landes für die 17. Legislaturperiode wird sich die Zahl der Versorgungsempfänger/-innen aus dem Kernhaushalt bis zum Jahr 2060 auf voraussichtlich rund 165.200 erhöhen. Im aktuellen Versorgungsbericht wurde erstmals ein eigenständiges Berechnungsmodell durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg entwickelt. Dieses berücksichtigt die landesspezifischen Gegebenheiten und hat die Modellannahmen für die Berechnung der Pensionswahrscheinlichkeiten differenzierter berücksichtigt. Vor allem ergibt sich im aktuellen Versorgungsbericht durch die Geschlechterdifferenzierung im neuen Berechnungsmodell ein verändertes Bild. Die Abflachung des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger/-innen im Zeitraum von etwa dem Jahr 2037 bis zum Jahr 2046 darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Versorgungsausgaben dauerhaft ansteigen werden.

Die Vorausberechnungen im Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode gehen bei einer Wiederbesetzungsquote von 100 Prozent von der in der Abbildung 14 dargestellten Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen aus. Die tatsächliche Zahl der Versorgungsempfänger/-innen übersteigt die Hochrechnung, weil darin auch Versorgungsempfänger/-innen aus Landesbetrieben und nicht rechtsfähigen Anstalten enthalten sind für die das Land ebenfalls die Versorgungslast trägt. Die Finanzierung der tatsächlichen Pensionsverpflichtungen des Landes aus dem Kernhaushalt und ausgelagerten unselbständigen Einheiten, bleibt eine dauerhafte Herausforderung für die Haushaltspolitik. Die Sicherung der Versorgungszahlungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der haushalterischen Handlungsfähigkeit fordert auch in der Zukunft ein stabiles Pensionssondervermögen, um zu gegebener Zeit die Finanzlast abzufedern.

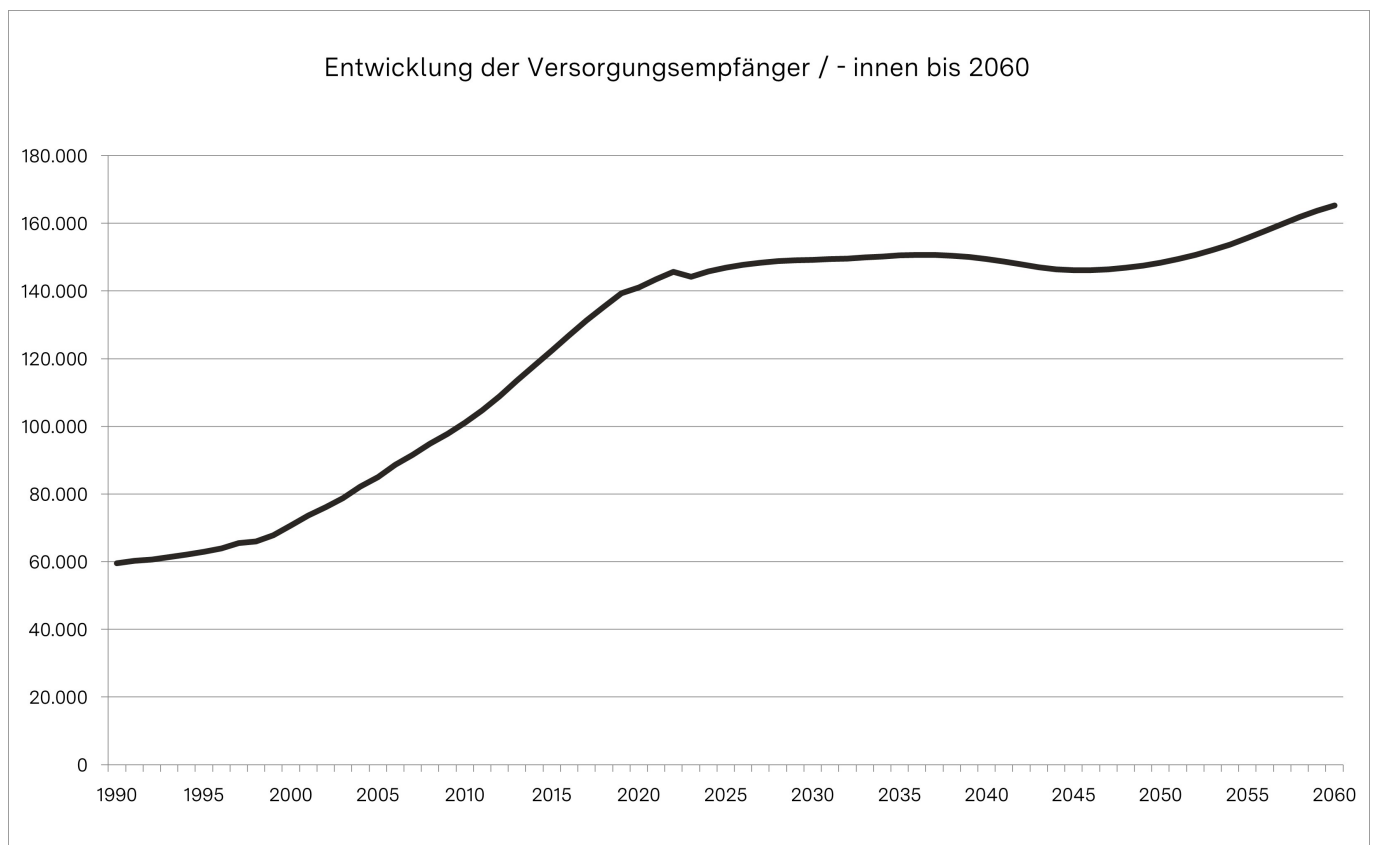


Abbildung 14: Entwicklung der Versorgungsempfänger/-innen bis 2060 [Anzahl]

Quelle: Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode des Landes Baden-Württemberg und Tabelle 74211_007 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

Sondervermögen Versorgungsrücklage

Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 des Bundes wurden unter anderem die Länder verpflichtet, ab 1999 eine Versorgungsrücklage zu bilden. Diese wurde in Baden-Württemberg durch das "Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg" vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2012, eingerichtet. Die Versorgungsrücklage wurde als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen eingerichtet.

Im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht auf die Länder übertragen. Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. Nr. 19 vom 22.11.2010, S. 793, 826ff) sieht in § 17 die Zuführung zur Versorgungsrücklage in der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 vor. Das Gesamtvolumen des Sondervermögens lag zum Stand 31. Dezember 2025 bei 5,1 Milliarden Euro.

Zusätzlicher Versorgungsfonds als Sondervermögen des Landes

Im Herbst 2007 wurde mit dem "Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg" eine zusätzliche Pensionsrücklage geschaffen. Der Versorgungsfonds wurde, wie die Versorgungsrücklage, als unselbstständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes errichtet. Das Sondervermögen dürfte seit dem Jahr 2020 ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes verwendet werden.

Seit dem 1. Januar 2009 wurden für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter monatlich 500 Euro dem Sondervermögen zugeführt. Für die zwischen dem Jahr 2020 und 2024 neu begründeten Beamten- und Richterhältnisse auf einer bestehenden Planstelle wurde die monatliche Zuführung auf 750 Euro erhöht. Zusätzlich wurden grundsätzlich unabhängig von der Stellenbesetzung 3.000 Euro p. a. für ein neu begründetes Beamten-/Richterhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle dem Versorgungsfonds zugeführt.

Ab dem Jahr 2025 werden die Zuführungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die zwischen 2009 und 2024 eingestellt wurden, nicht fortgeführt. Mit Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 (GBl. Nr. 114 vom 20.12.2024; S. 1 ff) wurde die Zuführung auf Basis der Änderung des § 4 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg angepasst, so dass für ab 2025 neu geschaffene Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter weiterhin 12.000 Euro pro Jahr zugeführt werden. Dies erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Stellenbesetzung, es sei denn die Neustelle ist durch Haushaltsvermerk unterjährig besetzbar. In diesem Fall beträgt der Zuführungsbetrag im ersten Jahr 1.000 Euro je Monat, in dem die Planstelle besetzbar ist. Nach dem Prinzip der vorsichtigen Planungen sind die Zuführungsbeträge in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 wieder entsprechend der Rechtslage bis 2024 eingepreist.

Das Fondsvolumen lag zum Stand 31. Dezember 2025 bei rund 8,8 Milliarden Euro.

Die Zuführungen an den Versorgungsfonds sind in der Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Zuführung Versorgungsfonds	12	24	915	955	990

Im Staatshaushaltsplan 2025/2026 (Stand Nachtrag) sowie im Mifri-Planungszeitraum sind keine Entnahmen aus dem Versorgungsfonds vorgesehen. Entnahmen wären gemäß § 5 Versorgungsfondsgesetz gesetzlich zu regeln und dürften auch nur schrittweise erfolgen und ausschließlich zweckgebunden zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Landes verwendet werden.

Verwaltung der Sondervermögen

Das Ministerium für Finanzen verwaltet die Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds. Die Verwaltung der Mittel kann auf Dritte übertragen werden. Die Anlage muss sicherheits- und renditeorientiert erfolgen. Derzeit erfolgt die Anlage des Sondervermögens Versorgungsrücklage in zwei etwa gleich großen, von privaten Kapitalanlagegesellschaften betreuten Spezialfonds. Die Vermögensverwaltung des Sondervermögens Versorgungsfonds erfolgt entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Finanzen seit Oktober 2008 durch die Deutsche Bundesbank.

Investiert wird in beiden Sondervermögen überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere und darüber hinaus in weltweite Aktien.

Seit 2017 werden in der Versorgungsrücklage Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Beim Versorgungsfonds erfolgte die erste Umstellung im Bereich Nachhaltigkeit in den Jahren 2019 und 2020.

Im Jahr 2023 ist das Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg im Landtag beschlossen worden. Die gesetzlichen Vorgaben gelten für alle Finanzanlagen des Landes und orientieren sich an dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen und der EU-Taxonomie.

3.3.1.2 Abbau Sanierungsstau

Zum sukzessiven Abbau der impliziten Verschuldung wurden die in den Jahren 2017 bis 2019 erzielten Steuermehreinnahmen teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zur Reduzierung des Sanierungsstaus zugeführt. Diese Rücklage bildet ein wesentliches Instrument zur Finanzierung investiver Maßnahmen zum Substanzerhalt des Landesvermögens. Die im Rahmen des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) bereitgestellten Mittel ergänzen diese Rücklage und verstärken die Investitionsanstrengungen des Landes zusätzlich. (Vgl. auch Ziffer 3.3.1)

Aus der Rücklage werden ausschließlich investive Maßnahmen finanziert, die klar definierten Maßgaben unterliegen und dem nachhaltigen Abbau des Sanierungsstaus dienen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von Landesstraßen und Brücken sowie die Sanierungsoffensive für die Universitätsklinik des Landes.

Die Rücklage weist zum Stand 31. Dezember 2025 ein Volumen von rund 400,7 Millionen Euro auf. Die Mittel sind vollständig konkreten Maßnahmen zugeordnet. Die hierfür veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wirken in den jeweiligen Planjahren entsprechend den vorgesehenen Zahlungsfälligkeiten fort.

3.3.2 Entwicklung der expliziten Verschuldung

In der aktuellen Finanzplanung 2025 bis 2029 ergibt sich die zulässige Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung für die Haushaltsjahre 2025/2026 aus § 4 Absätze 1 und 11 Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 in der Fassung des Nachtragshaushalts. Die Herbstprojektion der Bundesregierung vom 8. Oktober 2025 weist zu Beginn der Mittelfrist erneut eine ausgeprägte Unterauslastung der Volkswirtschaft auf, die sich zum Ende des Projektionszeitraum nur allmählich zurückbildet. Die daraus resultierenden Konjunkturkomponenten sowie die jährlichen Tilgungstranchen ab dem Jahr 2024, die sich aus der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Abs. 6 LHO im Jahr 2020/2021 und dem in diesem Zusammenhang umzusetzenden Tilgungsplan auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Feststellung eines Tilgungsplans nach § 18 Abs. 6 LHO (bis 2024 GBl. Nr. 23 vom 29.07.2021, S. 659 bzw. ab 2025 GBl. Nr. 114 vom 20.12.2024, S. 15 f.) ergibt, sind in den Beträgen enthalten.

Insgesamt stellt sich die zulässige Nettokreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 8. Oktober 2025 im Planungszeitraum wie folgt dar:

Mio. Euro	2025	2026	2027	2028	2029
<i>Rechnerisch zulässige Kreditaufnahme (+) und Tilgungsverpflichtung (-)</i>	1.026,0	3,2	494,3	249,2	1,8
Veranschlagte bzw. geplante Netto-Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-)	1.026,0	3,2	494,3	249,2	1,8

Maßgeblich für die zulässige Kreditaufnahme ist insbesondere die Konjunkturkomponente, die mit dem sogenannten Produktionslückenverfahren berechnet wird. Grundlage ist das Produktionspotenzial, also die Entwicklung des BIP bei Normalauslastung (ohne inflationäre Verspannungen) der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten. Die Produktionslücke misst Abweichungen des erwarteten BIP vom Produktionspotenzial und kennzeichnet somit eine Über- oder Unterauslastung der Volkswirtschaft. Die Konjunkturkomponente für Baden-Württemberg ergibt sich dann aus der Produktionslücke sowie dem Steueranteil des Landes und der Reaktion des Budgetsaldos auf Konjunkturschwankungen (Budgetsemielastizität).

Die Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote (also der prozentuale Anteil der Nettokreditaufnahme an den bereinigten Gesamtausgaben) für Baden-Württemberg ist vom Jahr 2020 bis 2026 von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine geprägt. Durch die Unterauslastung der Wirtschaft in den Jahren 2025 bis 2029 ermöglicht die Schuldenbremse eine Nettokreditaufnahme, sodass sich die wirtschaftliche Schwächephase in der Kreditfinanzierungsquote spiegelt. In 2027 liegt die eingeplante Nettokreditaufnahme bei 0,4 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben, in 2028 liegt diese Quote bei 0,0 Prozent.

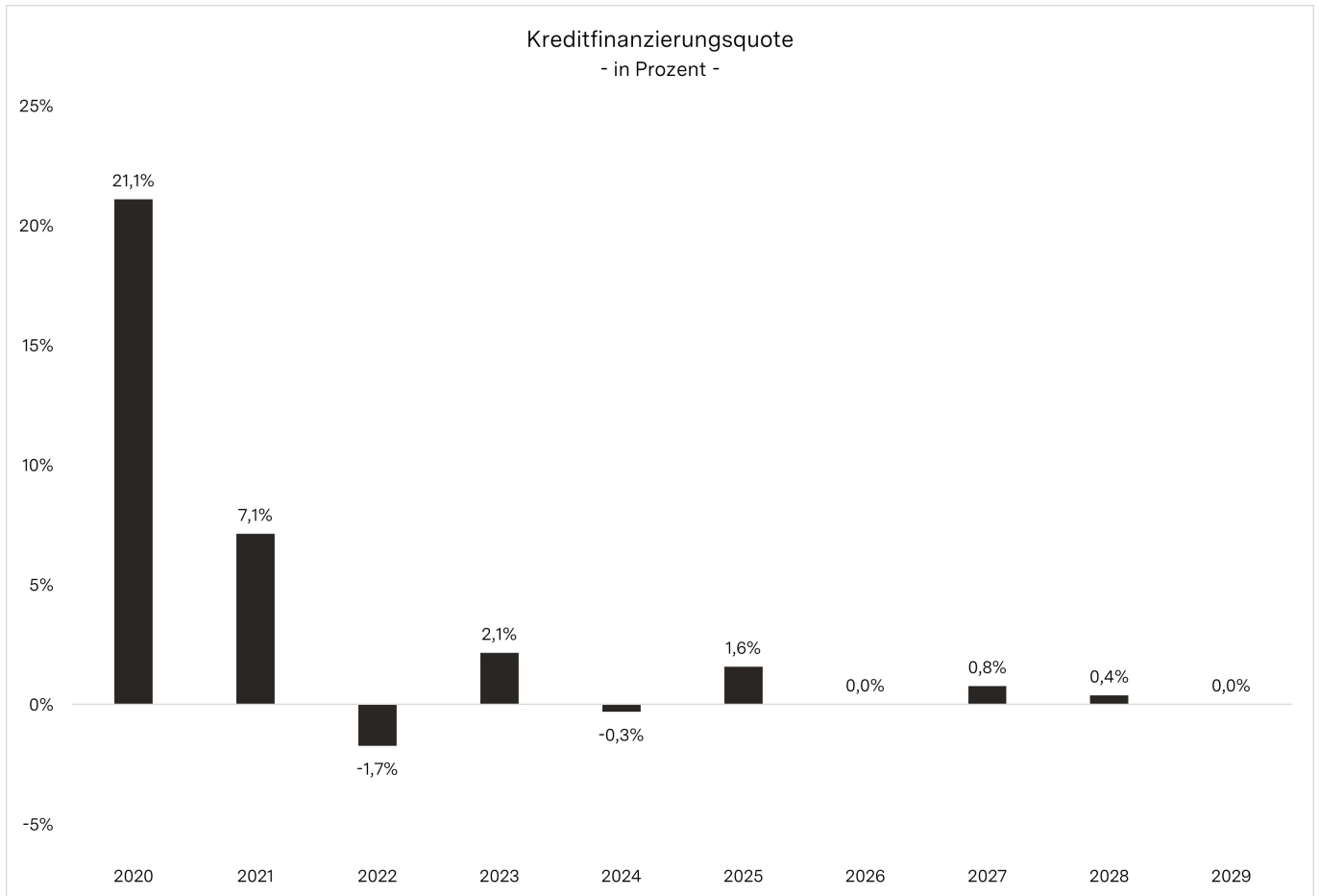


Abbildung 15: Kreditfinanzierungsquote 2020 - 2029 [Prozent]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

3.3.3 Investive Maßnahmen

Im Mifri-Zeitraum sehen die Planungen für die Jahre 2025 bis 2029 folgende investive Maßnahmen vor:

Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	2029
Investive Maßnahmen	7.221	7.496	7.923	8.072	7.994

Zu den investiven Maßnahmen zählen, neben den Baumaßnahmen, Investitionen und Investitionszuschüssen, auch die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen. In der Mittelfrist ist ein leichter Anstieg erkennbar.

Schwerpunkte sind die Investitionszuschüsse an die Kommunen sowie Landesbetriebe und sonstige Zuschussempfänger. Der Anstieg der investiven Ausgaben im Planungsjahr 2028 resultiert im Wesentlichen aus einer Intensivierung der Investitionstätigkeit im Bereich der staatlichen Schulen sowie aus erhöhten Mitteln für die Investitionsförderung von Frauenhilfeeinrichtungen, für Mietzuschüsse, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und für Baumaßnahmen.

Landesseitig sind originäre Sachinvestitionen mit einem Anteil von rund 2 Prozent der Gesamtausgaben vorgesehen. Die Mittel aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG (vgl. auch Ziffer 3.3.1) sind im Gesamtinvestitionsvolumen nicht enthalten. Die Abwicklung erfolgt vollständig im Haushaltsvollzug 2026. Dazu wurde im Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 die entsprechende Titelstruktur geschaffen. Der Abruf der Bundesmittel erfolgt bedarfsgerecht nach Rechnungsstellung. Sichtbar werden diese Einnahmen und Ausgaben erst in der Landeshaushaltsrechnung.

Vergleicht man die Sachinvestitionen im Mifri-Zeitraum mit dem Gesamtinvestitionsvolumen ergibt sich folgendes Bild:

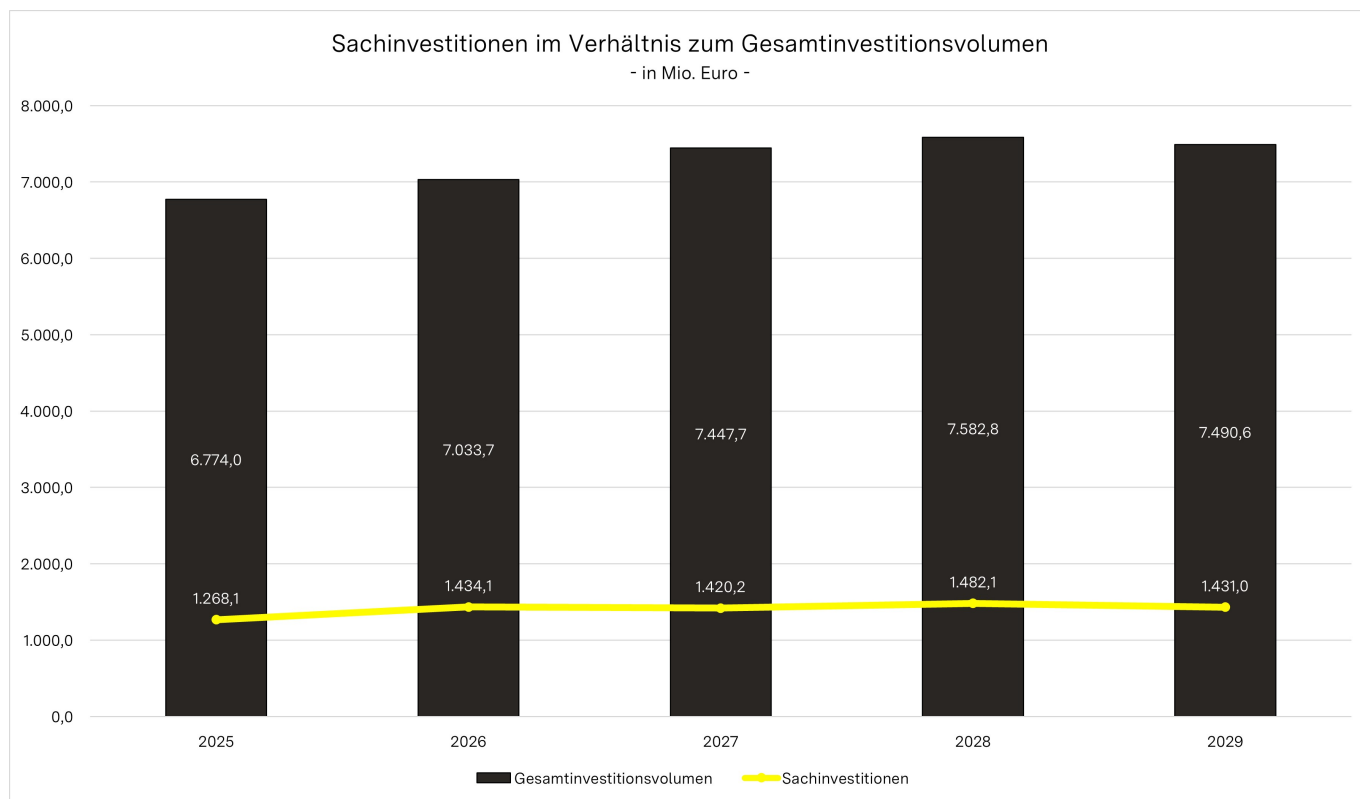


Abbildung 16: Sachinvestitionen im Vergleich zum Gesamtinvestitionsvolumen [absolut]

Quelle: Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

4. Ausblick

Geopolitische Veränderungen, anhaltende multiple Krisen sowie tiefgreifende wirtschaftliche und gesellschaftliche Umbrüche stellen erhebliche Herausforderungen dar, die sich unmittelbar auf die staatliche Finanzlage auswirken werden. Aktuell verschärft die Eskalation im Nahen Osten mit der Krise um den Iran sowie der daraus resultierende deutliche Anstieg der Energie- und insbesondere der Ölpreise die gesamtwirtschaftlichen Risiken. Die dadurch ausgelösten Preis- und Produktionswirkungen können die konjunkturelle Entwicklung zusätzlich belasten und zu weiteren Unsicherheiten für die öffentliche Haushaltsplanung führen.

Die finanziellen Spielräume sind aufgrund des weiterhin hohen haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs in den kommenden Haushaltsaufstellungen ohnehin deutlich eingeschränkt.

Tabellenverzeichnis

	Seite
Übersicht 1 - Mittelfristige Finanzplanung Gesamtplan	36
Übersicht 2 - Gliederung Einnahmen und Ausgaben nach Arten	37
Übersicht 3 - Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten	38
Übersicht 4 - Übersicht über die wichtigsten Eckdaten	42
Übersicht 5 - Wesentliche Eckpunkte der Mifri 2025 - 2029	44

Übersicht 1

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2025 bis 2029

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	Haushalt NT 2025	Haushalt NT 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
I. Einnahmen					
1. Steuern	49.790,0	51.155,0	52.690,0	54.270,0	55.895,0
2. Übrige Einnahmen	16.157,1	19.068,6	13.710,5	13.941,5	14.360,7
3. Netto-Kreditaufnahme *	1.026,0	3,2	494,3	249,2	1,8
4. Gesamteinnahmen	66.973,1	70.226,9	66.894,8	68.460,8	70.257,6
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	23.802,6	24.754,7	25.215,4	25.316,9	25.321,8
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	2.974,8	2.943,4	3.343,9	3.226,8	3.295,8
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	16.294,6	17.402,6	18.634,5	18.992,2	19.461,6
- sonstige rechtliche Verpflichtungen	10.903,1	11.217,3	11.387,8	11.823,0	12.141,1
> davon Schuldendienst	1.126,1	1.332,2	1.329,3	1.506,7	1.717,4
2.2 Durchlaufende Mittel	9.936,0	10.196,3	10.318,1	10.638,6	11.092,2
Zusammen:	40.108,5	41.759,5	43.684,2	44.680,6	45.990,7
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	3.589,3	4.236,0	3.343,3	3.464,5	3.396,3
./. Allg. Globale Minderausgabe	-90,0	-90,0	-12,0	-12,0	-12,0
./. Sonstige spezielle GMAs	-437,3	-433,4	-329,8	-329,4	-329,4
Es verbleiben somit	3.062,0	3.712,6	3.001,5	3.123,1	3.054,9
(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt	43.170,5	45.472,1	46.685,7	47.803,7	49.045,6
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	-5.006,3	-4.659,8	-4.109,9
2.6 Verbleibende Sachausgaben	43.170,5	45.472,1	41.679,4	43.143,9	44.935,8
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	66.973,1	70.226,9	66.894,8	68.460,8	70.257,6
4. Bereinigte Gesamtausgaben **	65.246,0	67.951,4	64.843,3	66.351,2	68.069,5

* Tilgungsbeträge sind mit einem Minus (-) ausgewiesen; Kreditermächtigung / Tilgungsverpflichtungen aufgrund Art. 84 LV i.V.m. § 18 LHO. Kreditermächtigung / Tilgungsverpflichtungen in 2025 bis 2029 auf Grundlage der Herbstsprojektion der Bundesregierung vom 08.10.2025.
Kreditermächtigung 2025: 1.026,0 Mio. Euro; Kreditermächtigung 2026: 3,2 Mio. Euro;
Kreditermächtigung 2027: 494,3 Mio. Euro; Kreditermächtigung 2028: 249,2 Mio. Euro;
Kreditermächtigung 2029: 1,8 Mio. Euro.

** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung beruht auf gerundeten Zahlen, weshalb sich Differenzen in den Summen ergeben können.

Übersicht 2

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

Gesamtplan

- in Mio. Euro -

Bezeichnung	Haushalt NT 2025	Haushalt NT 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
I. Einnahmen					
1. Steuern	49.790,0	51.155,0	52.690,0	54.270,0	55.895,0
2. Einnahmen vom Bund	4.885,7	4.977,1	5.133,6	5.237,9	5.396,5
3. Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.026,0	3,2	494,3	249,2	1,8
4. Übrige Einnahmen	11.271,4	14.091,5	8.576,8	8.703,6	8.964,3
Gesamteinnahmen	66.973,1	70.226,9	66.894,8	68.460,8	70.257,6
II. Ausgaben					
1. Personalausgaben	23.802,6	24.754,7	25.215,4	25.316,9	25.321,8
2. Sächliche Verwaltungsausgaben *	3.580,5	3.693,7	3.721,3	3.792,1	3.826,3
3. Schuldendienst	1.146,2	1.348,2	1.347,3	1.526,7	1.737,4
3.1 Zinsen	1.130,2	1.336,2	1.337,3	1.514,7	1.725,4
3.2 Tilgungen	16,0	12,0	10,0	12,0	12,0
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	30.445,0	31.622,7	32.454,6	33.128,9	34.114,8
5. Investitionsausgaben	6.774,0	7.033,7	7.447,7	7.582,8	7.490,6
6. Besondere Finanzierungsausgaben **	1.224,7	1.773,9	-3.291,5	-2.886,7	-2.233,3
Gesamtausgaben	66.973,1	70.226,9	66.894,8	68.460,8	70.257,6
Bereinigte Gesamtausgaben	65.246,0	67.951,4	64.843,3	66.351,2	68.069,5
III. Nachrichtlich:					
Bruttokreditermächtigung***	30.103,7	26.883,9	25.999,5	22.528,9	18.645,3

* Einschließlich der sächlichen Verwaltungsausgaben, der Zukunftsoffensiven, der Hochschulfinanzierungsverträge und Solidarpakte, die in der Übersicht 1 jeweils bei den zwangsläufigen Ausgaben mit enthalten sind.

** Werte der Planungsjahre einschließlich noch zu schließender Deckungslücken.

*** Zum Stand 31.12.2025

Übersicht 3

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten

- Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates -

- in Mio Euro -

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungs- nummer	Haushalt NT 2025	Haushalt NT 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029	
I. Einnahmen							
1 Einnahmen der laufenden Rechnungen (Ziff. 11-17)							
11 Steuern und EU-Eigenmittel							
1101	Lohnsteuer	011	16.875,0	17.765,0	18.810,0	19.650,0	20.730,0
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	5.070,0	5.240,0	5.450,0	5.680,0	5.965,0
1103	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Abgeltungssteuer, Mindeststeuer	013, 014, 018, 019	6.980,0	6.830,0	6.735,0	6.580,0	6.585,0
1104	Umsatzsteuer	015, 016	16.245,0	16.415,0	16.645,0	17.190,0	17.305,0
1105	Gewerbsteuerumlage	017	580,0	600,0	615,0	625,0	660,0
1106	EU-Eigenmittel	021-024					
1107	Tabaksteuer	032					
1108	Energiesteuer	031					
1109	sonstige Bundessteuern	033-049					
1111	Vermögensteuer	051					
1113	Biersteuer	061	30,0	30,0	30,0	29,0	29,0
1114	sonstige Landessteuern	052, 053, 055 - 059, 062, 069	4.010,0	4.275,0	4.405,0	4.516,0	4.621,0
1115	Gemeindeanteil Lohn-/veranlagte	071					
1116	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	076					
1117	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	078					
1118	Grundsteuer	072-074					
1119	Gewerbsteuer	075, 077, 079					
1120	Sonstige Gemeindesteuern	081-089					
12	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münz- einnahmen)	090-099 (ohne 092)	156,7	156,9	157,9	158,8	159,7
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätig- keit	120-129	330,6	343,0	313,9	314,2	314,2
14 Zinseinnahmen							
141	vom öffentlichen Bereich						
1411	von Ländern	152					
1412	von Gemeinden/Gv.	153					
1413	von Zweckverbänden	157					
1414	vom sonst. öffentl. Bereich	151, 154, 156					
142	von anderen Bereichen	160-169	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
15 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)							
151	vom öffentlichen Bereich						
1511	vom Bund	211, 231	4.298,8	4.329,2	4.413,0	4.462,2	4.589,6
1512	Länderfinanzausgleich	212					
1513	sonstige von Ländern	232	49,6	48,7	48,7	47,8	47,9
1514	von Gemeinden/Gv.	213, 233	5.970,8	6.157,9	6.257,8	6.430,6	6.700,7
1515	von Zweckverbänden	217, 237					
1516	von Sozialversicherungsträgern	216, 235-236	3,2	3,1	3,1	3,1	3,1
1517	vom sonst. öffentl. Bereich	214, 234					
152	von anderen Bereichen	112, 270-289	278,9	280,7	289,4	294,9	300,9

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt NT 2025	Haushalt NT 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
16 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben						
161 vom öffentlichen Bereich						
1611 vom Bund	221					
1612 von Ländern	222					
1613 vom sonst. öffentl. Bereich	223-227					
162 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	260-269	500,4	502,3	502,2	502,2	502,2
17 Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung						
171 Gebühren, sonstige Entgelte	111	924,4	924,5	921,4	920,7	921,1
172 Sonstige Einnahmen	119	121,5	121,5	121,5	121,5	121,5
Summe lfd. Einnahmen		62.425,3	64.023,1	65.719,3	67.526,3	69.556,3
2 Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 26)						
21 Veräußerung v. Sachvermögen	131-132, 135	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen v. öffentl. Bereich						
2211 vom Bund	331	586,9	647,9	720,6	775,7	806,9
2212 von Ländern	332					
2213 von Gemeinden/Gv.	333	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
2214 von Sozialversicherungsträgern	336					
2215 vom sonst. öffentl. Bereich	334, 337					
222 Zuschüsse für Investitionen v. anderen Bereichen	340-349	197,0	195,2	215,2	215,2	215,2
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 vom Bund	291					
2232 von Ländern	292					
2233 von Gemeinden/Gv.	293					
2234 von anderen Bereichen	297-299					
23 Darlehensrückflüsse						
231 vom öffentlichen Bereich						
2311 von Ländern	172					
2312 von Gemeinden/Gv.	173					
2313 von Zweckverbänden	177					
2314 vom sonst. öffentl. Bereich	171, 174, 176					
232 von anderen Bereichen						
2321 Sonstige im Inland	181-182	41,7	32,0	11,1	13,1	13,1
2322 Ausland	186					
24 Veräußerungen von Beteiligungen und dergleichen	133-134					
25 Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich						
251 Bund	311					
252 Länder	312					
253 Gemeinden und Gemeindeverbände	313					
254 Sonstige	314, 317					
26 Gewährleistungsrückflüsse	14	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		829,0	878,5	950,4	1.007,4	1.038,6
3 Globale Mehr-/ Mindereinnahmen	37		12,8	-282,0	-335,0	-352,0
4 Bereinigte Einnahmen (Ziff. 1 - 3)		63.254,4	64.914,4	66.387,7	68.198,7	70.242,9
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	320-329	1.026,0	3,2	494,3	249,2	1,8
52 Entnahme aus Rücklagen	350-359	347,3	613,8			
53 Überschüsse aus Vorjahren	360-369	2.332,3	4.682,0			

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungsnummer	Haushalt NT 2025	Haushalt NT 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
54 Münzeinnahmen	092					
6 Zu- und Absetzungen						
61 ./. Schätzung für Leertitel						
62 ./. Sonderhaushalte						
63 ./. Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	380-389	13,1	13,4	12,8	12,8	12,8
7 Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		66.973,1	70.226,9	66.894,8	68.460,8	70.257,6
II. Ausgaben						
1 Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziff. 11 -15)						
11 Personalausgaben	400-499	23.802,6	24.754,7	25.215,4	25.316,9	25.321,8
12 Laufender Sachaufwand						
121 Sächliche Verwaltungsausgaben	510-549	3.580,5	3.693,7	3.721,3	3.792,1	3.826,3
122 Militärische Beschaffungen, Anlg. usw.	550-559					
123 Erstattung an andere Bereiche	670-679	110,4	111,8	110,7	111,2	111,2
124 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	258,6	252,9	257,7	243,9	225,4
13 Zinsausgaben						
131 an öffentlichen Bereich						
1311 Bund	561	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
1312 Sondervermögen	564					
1313 sonstigen öffentlichen Bereich	562-563, 567	4,0	4,0	8,0	8,0	8,0
132 an andere Bereich						
1321 für Ausgleichsforderungen	573					
1322 für Kreditmarktmittel	571, 575-576	1.126,1	1.332,2	1.329,3	1.506,7	1.717,4
1323 an Sozialversicherungsträger	572					
14 Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)						
141 an öffentlichen Bereich						
1411 Bund	611, 631	79,2	79,4	82,3	94,4	98,4
1412 Länderfinanzausgleich	612					
1413 Sonstige an Länder	632	105,4	110,8	114,7	118,1	121,4
1414 Allgemeine Finanzausweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	12.770,4	13.517,6	13.183,9	13.581,4	14.060,5
1415 Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	5.956,5	6.193,6	6.506,8	6.655,6	6.799,3
1416 Sondervermögen	614, 634	71,7	76,8	79,3	81,7	83,5
1417 Zweckverbände	617, 637	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
1418 Sozialversicherungsträger	616, 636	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
142 an andere Bereiche						
1422 Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682-683, 685	7.018,9	7.110,6	7.486,8	7.722,3	7.987,2
1423 Renten, Unterstützungen u.ä.	681	1.433,3	1.389,9	1.455,8	1.433,2	1.514,8
1424 Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	2.368,3	2.394,6	2.391,7	2.447,9	2.500,9
1425 Ausland	687-689	8,3	8,3	8,3	8,3	8,3
15 Schuldendiensthilfen						
151 an öffentlichen Bereich						
1511 an Länder	622					
1512 Gemeinden und Gemeindeverbände	623					
1513 an sonstigen öffentlichen Bereich	621, 624, 626-627					
152 an andere Bereiche						
1521 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661-662, 664	8,6	7,6	7,6	7,6	7,6
1522 Sonstige im Inland	663	247,1	360,3	760,6	615,0	587,9
1523 Ausland	666					
Summe lfd. Ausgaben		58.958,0	61.407,0	62.728,3	63.752,3	64.988,0
2 Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 26)						

Einnahme- bzw. Ausgabeart	Gruppierungs- nummer	Haushalt NT 2025	Haushalt NT 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
21 Sachinvestitionen						
211 Baumaßnahmen	700-799	1.088,0	1.279,8	1.220,2	1.264,0	1.282,5
212 Erwerb von unbeweglichen Sachen	820-829	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8
213 Erwerb von beweglichen Sachen	810-819	200,6	169,5	233,4	251,3	181,8
22 Vermögensübertragungen						
221 Zuweisungen für Investitionen an öffentli- chen Bereich						
2211 Länder	882					
2212 Gemeinden und Gemeindeverbände	883	3.314,5	3.385,0	4.286,1	4.393,7	4.429,7
2213 Zweckverbände	887					
2214 an sonstigen öffentlichen Bereich	881, 884, 886	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
222 Zuschüsse für Investitionen an andere Berei- che	890-899	1.992,8	2.021,1	1.529,8	1.495,6	1.418,3
223 Sonstige Vermögensübertragungen						
2231 Länder	692					
2232 Gemeinden und Gemeindeverbände	693					
2233 Bund	691					
2234 andere Bereiche	697-699	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
23 Darlehen						
231 an öffentlichen Bereichen						
2311 Länder	852					
2312 Gemeinden und Gemeindeverbände	853					
2313 Zweckverbände	857					
2314 an sonstigen öffentlichen Bereich	851, 854, 856					
232 an andere Bereiche						
2321 Sonstige im Inland	861-863	121,6	121,6	121,6	121,6	121,6
2322 Ausland	866					
24 Erwerb von Beteiligungen u.ä.	830-839					
25 Schuldentilgungen an öffentlichen Be- reich						
251 Bund	581	16,0	12,0	10,0	12,0	12,0
252 Sondervermögen	584					
253 an sonstigen öffentlichen Bereich	582-583, 587					
26 Gewährleistungen	87	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung		6.790,3	7.045,9	7.458,0	7.595,1	7.502,9
3 Globale Mehr- und Minderausgaben	97	-502,3	-501,6	-5.343,1	-4.996,2	-4.421,3
4 Bereinigte Ausgaben (Ziff. 1 bis 3)		65.246,0	67.951,4	64.843,3	66.351,2	68.069,5
5 Besondere Finanzierungsvorgänge						
51 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt						
511 Kreditmarktmittel	595					
512 Ausgleichsforderungen	593					
513 Sozialversicherungsträger	592					
514 Sonstige	591, 596					
52 Zuführung an Rücklagen	910-919	1.714,6	2.263,0	2.039,9	2.097,9	2.176,4
53 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	960-969					
6 Zu- und Absetzung						
61 ./ Schätzung für Leertitel						
62 ./ Sonderhaushalte						
63 ./ Bruttostellungen						
64 + Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	980-989	12,4	12,4	11,6	11,6	11,6
7 Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)		66.973,1	70.226,9	66.894,8	68.460,8	70.257,6

Abweichung in den Summen durch Runden der Zahlen.

0 = Ansatz Null bzw. unter 500 Tsd. EUR

Übersicht 4

Übersicht über die wichtigsten Eckdaten zur Haushaltsentwicklung des Landes Baden-Württemberg

	2025	2026	2027	2028	2029
	Haushalt + NT	Haushalt + NT	Mifrifi	Mifrifi	Mifrifi
A. Haushaltsansätze in Mio. Euro					
1. EINNAHMEN					
1.1 Gesamteinnahmen	66.973	70.227	66.895	68.461	70.258
1.2 Bereinigte Einnahmen ¹⁾	63.254	64.914	66.388	68.199	70.243
1.3 Steuereinnahmen	49.790	51.155	52.690	54.270	55.895
1.4 Nettokreditaufnahme (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	1.026	3	494	249	2
2. AUSGABEN					
2.1 Gesamtausgaben (Formales Haushaltsvolumen)	66.973	70.227	66.895	68.461	70.258
2.2 Bereinigte Ausgaben ²⁾	65.246	67.951	64.843	66.351	68.070
2.3 Personalausgaben	23.803	24.755	25.215	25.317	25.322
2.4 Investitionen	6.774	7.034	7.448	7.583	7.491
2.5 Schuldendienst	1.146	1.348	1.347	1.527	1.737
-Zinsen	1.130	1.336	1.337	1.515	1.725
-Tilgungen	16	12	10	12	12
3. FINANZIERUNGSSALDO ³⁾	-1.992	-3.037	1.544	1.847	1.847
B. Veränderungen in v.H. ⁴⁾					
1. EINNAHMEN					
1.1 Bereinigte Einnahmen	-1,3	2,6	2,3	2,7	3,0
1.2 Steuereinnahmen	4,7	2,7	3,0	3,0	3,0
2. AUSGABEN					
2.1 Formales Haushaltsvolumen	0,6	4,9	-4,7	2,3	2,6
2.2. Bereinigte Ausgaben	0,1	4,1	-4,6	2,3	2,6
2.3 Personalausgaben	10,3	4,0	1,9	0,4	0,0
2.4 Investitionen	-9,1	3,8	5,9	1,8	-1,2
2.5 Zinsen	76,0	18,2	0,1	13,3	13,9
C. Quoten in v. H. ⁵⁾					
1. Steuerdeckungsquote	76,3	75,3	81,3	81,8	82,1
2. Personalausgabenquote	36,5	36,4	38,9	38,2	37,2
3. Personalausgaben-Steuer-Quote ⁶⁾	47,8	48,4	47,9	46,6	45,3
4. Investitionsquote	10,4	10,4	11,5	11,4	11,0
5. Zinsquote	1,7	2,0	2,1	2,3	2,5
6. Zinsausgaben-Steuer-Quote ⁷⁾	2,3	2,6	2,5	2,8	3,1
7. Kreditfinanzierungsquote	1,6	0,0	0,8	0,4	0,0

1) Ber. Einnahmen = Einnahmen ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und hhtechn. Verrechnungen.

2) Ber. Ausgaben = Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und hhtechn. Verrechnungen.

3) Ab 2027 rein rechnerisches Ergebnis; haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf lt. aktuellem Stand der Mifrifi 2025 - 2029 für das Jahr 2027 = -5.006,3 Mio. Euro, für 2028 = -4.659,8 Mio. Euro und für 2029 = -4.109,9.

4) Die Veränderungen in v.H. im Jahr 2025 wurden auf Basis der Ist-Werte des Jahres 2024 und der Haushaltsansätze inkl. Nachtragshaushalt für das Jahr 2025 berechnet.

5) Die Quoten ab dem Jahr 2027 in Bezug auf die bereinigten Ausgaben sind aufgrund des haushaltswirtschaftlichen Handlungsbedarfs rein rechnerische Ergebnisse.

- 6) Personalausgaben-Steuer-Quote = Personalausgaben (Kernhaushalt) im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.
- 7) Zinsausgaben-Steuer-Quote = Zinsausgaben im Verhältnis zu den Steuereinnahmen.

Übersicht 5

Wesentliche Eckpunkte der Mifri 2025 - 2029

Gesamtplan

- in Mrd. Euro -

Bezeichnung	Haushalt NT 2025	Haushalt NT 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029
I. Ausgaben	66,973	70,227	71,901	73,121	74,367
<u>nachrichtlich:</u>					
Investive Ausgaben	7,221	7,496	7,923	8,072	7,994
Personalausgaben	23,803	24,755	25,215	25,317	25,322
II. Einnahmen	66,973	70,227	66,895	68,461	70,258
<u>nachrichtlich:</u>					
Netto Steuereinnahmen*	39,480	40,421	41,638	42,836	44,110
Nettokreditaufnahme (+)/ Tilgungsverpflichtung (-)	1,026	0,003	0,494	0,249	0,002
Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,000	0,000	-5,006	-4,660	-4,110

* Abweichend zur Oktober-Steuerschätzung wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 den Kommunen weitere 550 Mio. Euro zugestanden. Die Netto-Steuereinnahmen des Jahres 2026 reduzieren sich entsprechend auf 39.871 Mio. Euro. Dies konnte zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt werden.

Anmerkung: Aufgrund der Darstellung in Mrd. Euro kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-4791

E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Bildnachweis

© Ilhan Balta / stock.adobe.com